



Afghanistan: Update

Die aktuelle Sicherheitslage

Corinne Troxler

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 30. September 2016



Member of the European
Council on Refugees and Exiles

Angaben zur Autorin: Corinne Troxler hat an der Universität Zürich Geschichte, Politikwissenschaft und Völkerrecht studiert. Sie verfügt über langjährige Erfahrung als Hilfswerkvertreterin im Asylverfahren. Im Rahmen eines Praktikums verfasste sie für die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH Themenpapiere, Gutachten und Auskünfte. Anschliessend arbeitete sie als Assistentin am Historischen Seminar der Universität Luzern, wo sie unter anderem auch Veranstaltungen zur Geschichte Afghanistans durchführte. Sie reiste in den letzten Jahren mehrmals nach Afghanistan und nahm unter anderem an drei *Fact Finding Missions* teil, letztmals Ende September 2012. In eigenständiger Feldforschung ergänzte sie die Eindrücke und setzte sich unter anderem intensiv mit der Lage der Frauen auseinander. Daneben lernte sie an den Universitäten Zürich und Bern sowie in Afghanistan und Iran Persisch und Dari. Im Rahmen des *Certificate of Advanced Studies in Civilian Peacebuilding 2012/13* hat sich die Autorin erneut intensiv mit Afghanistan in den Bereichen Staatenbildung / fragile Staaten, Vergangenheitsbewältigung, Mediation und Gender auseinandergesetzt. 2016 führte sie mehrere Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu Afghanistan durch.

Impressum

HERAUSGEBERIN

✚ Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

AUTORIN

Corinne Troxler

SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

COPYRIGHT

© 2016 ✚ Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Politische Lage	1
3	Sicherheitslage	3
3.1	Konfliktparteien	6
3.2	Sicherheitslage in den verschiedenen Landesteilen	11
4	Verfassung und Justizsystem.....	15
5	Menschenrechtslage: Gefährdungsprofile	17
6	Sozioökonomische und medizinische Lage	24
7	Rückkehr	26

1 Einleitung

In den ersten zwei Jahren nach dem offiziellen Ende des NATO-Kampfeinsatzes hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan dramatisch verschlechtert, und die Anzahl ziviler Opfer der gewaltsamen Konflikte hat Ende 2015 mit 11'002 einen neuen Höchststand erreicht.¹ Die Taliban kontrollieren territorial so weite Gebiete wie noch nie seit 2001. Sie setzen die afghanischen Sicherheitskräfte (*Afghan National Defense and Security Forces ANDSF*) inzwischen praktisch im ganzen Land immer stärker unter Druck. Die ANDSF brauchen daher weit mehr Unterstützung – auch auf dem Schlachtfeld – als ursprünglich gedacht.² Afghanistan sieht sich mit enormen Herausforderungen konfrontiert: ein politisches System, welches nicht fähig ist, Reformen voranzubringen, eine Armee, welche unfähig ist, das Gewaltmonopol zu garantieren, eine schwache Wirtschaft, die komplett von internationaler Hilfe abhängig ist sowie eine andauernd angespannte Beziehung zum Nachbarstaat Pakistan. Eine politische Lösung der Konflikte zeichnet sich weiterhin nicht ab.³

Dieses Update schliesst an das Update vom September 2015 an. Im Vordergrund stehen die Entwicklung der Sicherheitslage sowie die Gefährdungsprofile.

2 Politische Lage

Die schwache Rechtsstaatlichkeit, die weitverbreitete Korruption, das vorherrschende Klima der Straffreiheit sowie die Unfähigkeit der afghanischen Regierung, Dienstleistungen zu erbringen, tragen wesentlich zur Frustration der afghanischen Bevölkerung bei. Die Taliban nutzen die Desillusion vieler Menschen und bieten ihnen Schutz, Rechtsprechung oder weitere Dienstleistungen an und untermauern damit ihre Präsenz.⁴ Die Regierung der Nationalen Einheit bleibt weiterhin eine höchst

¹ UNAMA, Annual Report 2015 – Protection of Civilians in Armed Conflict, Februar 2016, S. 1: www.refworld.org/docid/56c17b714.html; UNAMA, Midyear Report 2016 – Protection of Civilians in Armed Conflict, Juli 2016, S. 1: www.refworld.org/publisher,UNAMA,,,57977c584,0.html; UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 19. April 2016, S. 14: www.refworld.org/docid/570f96564.html.

² Spiegel online, Endlos-Mission am Hindukusch, 9. Juli 2016: www.spiegel.de/politik/ausland/nato-in-afghanistan-endlos-mission-auch-fuer-die-bundeswehr-a-1102212.html.

³ Stratfor, The Afghan Government Is Unified in Name Alone, 22. Juni 2016: www.stratfor.com/analysis/afghan-government-unified-name-alone; Deutschlandfunk, «Ich kann nicht von einem sicheren Land sprechen», 16. April 2016: www.deutschlandfunk.de/abschiebungen-nach-afghanistan-ich-kann-nicht-von-einem.1818.de.html?dram:article_id=351488; Der Standard, «Die Ideologie des IS hat in Afghanistan tiefe Wurzeln», 25. Januar 2016: <http://derstandard.at/2000029656262/Forscher-IS-Ideologie-hat-in-Afghanistan-tiefe-Wurzeln>.

⁴ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 12-13, 24; Congressional Research Service (CRS), Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, 6. Juni 2016, S. 18: www.fas.org/spp/crs/row/RL30588.pdf; Stratfor, No Peace Without Unity in Afghanistan, 23. Februar 2016: www.stratfor.com/analysis/no-peace-without-unity-afghanistan?older=1450174173; Giustozzi, Antonio / Mohammad Ali, Ali, The Afghanistan National Army After ISAF, Afghanistan Research and Evaluation Unit (AREU), Briefing Paper Series, März 2016, S. 13: www.areu.org.af/Uploads/EditionPdfs/1603E%20The%20Afghan%20National%20Army%20after%20ISAF.pdf; US Department of State (USDOS), Country Report on Human Rights Practices 2015 - Afghanistan, 13. April 2016, S. 31: www.state.gov/documents/organization/253169.pdf; Die Presse, Afghanistan: Die Gründe für den vierten Massenexodus, 19. Februar 2016: http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4929712/Afghanistan_Die-Grunde-fur-den-vierten-Massenexodus.

fragile Koalition. Die Differenzen zwischen Präsident Ashraf Ghani und *Chief Executive Officer* Abdullah Abdullah dauern weiter an. Sie betreffen nicht nur die Ernennung von Ministern und Richtern, sondern auch die Wahlreform, die zukünftige Regierungsstruktur, das Verhältnis zu Pakistan sowie die Frage, wie der Konflikt im Land beigelegt werden soll, und lähmen damit die Regierung.⁵ Aufgrund dieser Differenzen konnten die Posten des Verteidigungsministers sowie des Geheimdienstchefs erst im Juni 2016 neu besetzt werden.⁶ Da zudem die Wahlreformen nicht vorankommen, mussten die für 2015 vorgesehenen Parlaments- und Provinzwahlen auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Am 13. Juni 2016 lehnte das Unterhaus den 15. Oktober 2016 als Wahltermin ab. Die Parlamentsmitglieder bleiben bis auf Weiteres im Amt.⁷

Bei der Schaffung der Regierung der Nationalen Einheit im September 2014 war vorgesehen worden, zwei Jahre später die Position Abdullah Abdullahs im Rahmen einer *Loya Jirga* (grosse Versammlung) zu klären. Es stellt sich die Frage, ob das Amt eines Ministerpräsidenten (*Chief Executive Officer*) definitiv geschaffen und die afghanische Regierung durch eine von der *Loya Jirga* zu beschliessende Verfassungsänderung umstrukturiert werden soll. Während die Anhänger Abdullah Abdullahs darauf pochen, die *Loya Jirga* im Oktober 2016 durchzuführen, hat sich US-Aussenminister John Kerry am 9. April 2016 dahingehend geäussert, die bestehende Regierung der Nationalen Einheit noch bis zum Ablauf einer regulären Amtszeit (fünf Jahre) bestehen zu lassen, was der Durchführung der *Loya Jirga* zu widersprechen scheint. Konflikte diesbezüglich zeichnen sich ab.⁸

Afghanistan erlebt zurzeit einen heftigen Konjunkturabschwung. Mit dem Abzug der internationalen Truppen nahm nicht nur die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen ab. Auch Tausende von Arbeitsstellen gingen verloren. Das Wirtschaftswachstum beträgt gerade noch 1,5 Prozent. Über 95 Prozent des afghanischen Budgets stammen weiterhin von der internationalen Staatengemeinschaft. Zudem ist die Entwicklungshilfe in den letzten Jahren signifikant zurückgegangen.⁹

⁵ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 12; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 10; NZZ, Afghanistan braucht Hilfe, 17. Oktober 2015: www.nzz.ch/meinung/kommentare/afghanistan-braucht-hilfe-1.18631048.

⁶ Die Stelle des Geheimdienstchefs war seit Dezember 2015 vakant. Der Vorgänger des jetzigen Amtsinhabers war aus Protest gegen die Annäherung Präsident Ghanis an Pakistan zurückgetreten. Anfangs Mai 2016 wurde dem bisherigen Verteidigungsminister Massum Staniksai die Leitung des Geheimdienstes übertragen. General Abdullah Habibi wurde zum Verteidigungsminister ernannt. Giustozzi / Mohammad Ali, The Afghanistan National Army After ISAF, März 2016, S. 12; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 10-11; Der Standard, Neuer Geheimdienstchef und Verteidigungsminister für Afghanistan, 20. Juni 2016: <http://derstandard.at/2000039389153/Neuer-Geheimdienstchef-und-Verteidigungsminister-fuer-Afghanistan>. Zuletzt wurden die Differenzen zwischen Abdullah Abdullah und Ashraf Ghani im August 2016 deutlich, als Abdullah Ghani öffentlich als «des Regierens unfähig» bezeichnete. New York Times, Afghan Chief Executive Abdullah Denounces President Ghani as Unfit for Office, 11. August 2016: www.nytimes.com/2016/08/12/world/asia/afghanistan-abdullah-ghani-taliban.html.

⁷ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 12; Human Rights Watch (HRW): World Report 2016 - Afghanistan, 27. Januar 2016: www.hrw.org/world-report/2016/country-chapters/afghanistan; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 1, 28; Stratfor, The Afghan Government Is Unified in Name Alone, 22. Juni 2016; Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR), Quarterly Report to the US Congress, 30. April 2016, S. 144-145: www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2016-04-30qr.pdf.

⁸ Stratfor, The Afghan Government Is Unified in Name Alone, 22. Juni 2016; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 10; SIGAR, Quarterly Report, 30. April 2016, S.143; DW, Afghan government's control over Kunduz remains fragile, 21. September 2016: www.dw.com/en/afghan-governments-control-over-kunduz-remains-fragile/a-19565689.

⁹ SIGAR, Quarterly Report, 30. April 2016, S.169-170; UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 12; Stratfor, The Afghan Government Is Unified in Name Alone, 22. Juni 2016; HRW, World Re-

Verhandlungen mit den Taliban. Präsident Ghani hat sich sehr um Friedensverhandlungen bemüht. Im März 2016 waren in Islamabad, Pakistan, im Rahmen der «Vier-Länder-Allianz» Gespräche zur Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen zwischen der afghanischen Regierung und den Taliban geplant.¹⁰ Die Taliban lehnten die Teilnahme anfangs März 2016 mit der Begründung ab, dass ihre Bedingungen für Verhandlungen noch immer nicht erfüllt seien. Präsident Ghani machte schliesslich in seiner Rede vom 25. April 2016 klar, dass die afghanische Regierung nach der Absage der Taliban, deren Verkündung der Frühjahrsoffensive sowie dem brutalen Anschlag in der Hauptstadt Kabul vom 19. April 2016 mit massiven Opfern unter der Zivilbevölkerung, Verhandlungen nicht mehr mit Priorität verfolgen werde.¹¹

3 Sicherheitslage

2015 sowie im ersten Halbjahr 2016 hat Afghanistan im bereits 14 Jahre andauernden Krieg eine der schlimmsten Wellen der Gewalt erlebt. Darunter leidet die Zivilbevölkerung weiterhin am stärksten. Die Taliban und weitere regierungsfeindliche Gruppierungen haben das kriegsgeschundene Land regelrecht mit Anschlägen und Guerillatätigkeiten überflutet. Sie waren in der Lage, das aufgrund des Rückzugs der internationalen Sicherheitskräfte in weiten Teilen des Landes entstandene Machtvakuum zu füllen. Nach Schätzungen der USA kontrollierten die Taliban Ende Juli 2016 etwa ein Drittel des Landes, jedoch (noch) kein grösseres Provinzzentrum. Die Sicherheitslage hat sich rasant verschlechtert und der Konflikt zieht inzwischen praktisch das ganze Land in Mitleidenschaft. Die Jahre 2015 und 2016 sind zudem geprägt vom Auftauchen weiterer bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppierungen einschliesslich des selbst proklamierten «Islamischen Staats» (IS/Daesh), dem Wiedererstarken der Al Kaida in Afghanistan sowie Kämpfen zwischen einzelnen Splittergruppen der Taliban, was die Komplexität des Konflikts zusätzlich erhöht hat. Auch regierungsfreundliche Gruppierungen unterwandern die Autorität der afghani-

port 2016, 27. Januar 2016; Stratfor, Afghanistan's Inexhaustible Insurgency, 24. März 2016: www.stratfor.com/analysis/afghanistans-inexhaustible-insurgency?id=be1ddd5371&uuiid=ecf009e2-4ce5-4479-a4b7-d427720c1bbc; Bonn International Center for Conversion (BICC), Warum Afghanistan kein sicheres Herkunftsland ist, BICC Policy Brief, 1/2016, 16. Februar 2016, S. 3: www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_Policy_Brief_1_2016.pdf. Gemäss BICC wird der afghanische Staatshaushalt noch zu 71 Prozent von der internationalen Gemeinschaft bezahlt.

¹⁰ CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 39-40; Stratfor, In Afghanistan, a New General Means a New Approach, 4. März 2016: www.stratfor.com/geopolitical-diary/afghanistan-new-general-means-new-approach?id=be1ddd5371&uuiid=52325a79-add4-4c8c-b290-0d1be425bf45; tagesschau.de, Kein Frieden ohne die Taliban, 6. Februar 2016: www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-taliban-101.html.

¹¹ Stratfor, Afghanistan's Inexhaustible Insurgency, 24. März 2016; n-tv, Afghanistan bewaffnet seine Bürger, 8. März 2016: www.n-tv.de/politik/Afghanistan-bewaffnet-seine-Buerger-article17167691.html. Als Bedingungen für Friedensgespräche gelten laut Stratfor (24. März 2016) immer noch der Abzug der internationalen Truppen, die Freilassung gefangener Taliban, die Aufhebung der UNO-Sanktionen sowie die Anerkennung eines Taliban-Büros des Islamischen Emirats in Katar. NZZ, Die Taliban strotzen vor Selbstbewusstsein, 19. April 2016: www.nzz.ch/international/ein-heisser-fruehling-in-afghanistan-1.18728534; Afghanistan Analysts Network (AAN), Ghani's Speech to the Parliament: A hardening position on war, peace and Pakistan, 27. April 2016, S. 1, 2, 4, 6-7: www.afghanistan-analysts.org/ghanis-speech-to-the-parliament-a-hardening-position-on-war-peace-and-pakistan/. Präsident Ghani machte in seiner Rede gemäss AAN (27. April 2016) zudem klar, dass Angehörige regierungsfeindlicher Gruppierungen, wie IS/Daesh, Al Kaida, Haqqani-Netzwerk und Teile der Taliban, welche im Kampf oder bei der Ausübung terroristischer Aktionen gefasst würden, verurteilt und bestraft werden sollen.

schen Regierung und werden immer öfter mit Menschenrechtsverletzungen und Missbräuchen in Verbindung gebracht.¹²

Die vorübergehende Eroberung der Provinzhauptstadt Kunduz im September und Oktober 2015 im Norden des Landes sowie die unmittelbare Bedrohung von Gereshk und Lashkargah im Süden im März respektive August 2016 haben gezeigt, dass sich die Taliban viel schneller als erwartet ausbreiten konnten. Damit wurde schonungslos offengelegt, dass die afghanischen Sicherheitskräfte nicht in der Lage sind, der wachsenden Herausforderung ohne Unterstützung durch internationale Sicherheitskräfte wirkungsvoll entgegenzutreten. Die Einnahme der Stadt Kunduz, der ersten Grossstadt, welche die Taliban seit 2001 eroberten, schockierte die afghanische Bevölkerung zutiefst.¹³ Die Eroberungen im Süden erlauben den Taliban nicht nur eine grössere Bewegungsfreiheit, sondern schaffen zudem Verbindungen zwischen verschiedenen Gebieten und geben ihnen Zugang zur Nachschubroute von und nach Pakistan. Dasselbe gilt für den Baghlan-Balkh-Highway (Teil der Ringstrasse) im Norden. Daneben kontrollieren die Taliban Gebiete in den Provinzen Badakhshan, Kunduz, Kandahar, Badghis, Faryab, Ghor, Jowzjan, Farah, Nangarhar und Uruzgan. Im Oktober 2015 mussten die afghanischen Sicherheitskräfte in der Provinz Uruzgan vor den Taliban zurückweichen, während letztere auch in den Provinzen Ghazni und Zabul Offensiven starteten und für zehn Tage erstmals die südliche Hauptverbindungsachse abschneiden konnten. In zahlreichen Gebieten des Landes wurden Strassen unsicher und Dutzende von Distriktzentren fielen in die Hände der Taliban, wenn auch teilweise nur für kurze Zeit. Im Februar 2016 zogen sich die afghanischen Sicherheitskräfte aus weiten Teilen der Provinz Helmand zurück, was dazu führte, dass im Frühjahr 2016 wieder internationale Sicherheitskräfte zu ihrer Unterstützung nach Helmand geschickt werden mussten. Mitte August 2016 wurde die Provinzhauptstadt Lashkargah (Helmand) von Talibankämpfern umzingelt.¹⁴

¹² UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 10-11, 14-15; UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 7; Special Instructor General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR), Quarterly Report to the United States Congress, 30. Juli 2016, S. 86: www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2016-07-30qr.pdf; Der Standard, Regierung kontrolliert nur zwei Drittel des Landes, 29. Juli 2016: <http://derstandard.at/2000041999296/Afghanistan-Regierung-kontrolliert-nur-zwei-Drittel-des-Landes>; Stratfor, In Afghanistan, a New General Means a New Approach, 4. März 2016.

¹³ NZZ, Afghanistan braucht Hilfe, 17. Oktober 2015; Giustozzi / Mohammad Ali, The Afghan National Army After ISAF, März 2016, S. 2, 15; Afghanistan Analysts Network (AAN), The 2016 Insurgency in the North: Beyond Kunduz city – lessons (not taken) from the Taleban takeover, 30. Januar 2016: www.afghanistan-analysts.org/the-2016-insurgency-in-the-north-beyond-kunduz-city-lessons-not-taken-from-the-taleban-takeover/; NZZ, Die Taliban strotzen vor Selbstbewusstsein, 19. April 2016; NYT, Taliban Fighters Assault Afghan Government Sites in Helmand, 9. März 2016: www.nytimes.com/2016/03/10/world/asia/afghanistan-taliban-helmand.html; AFP, Clashes as Afghan Taliban edge closer to Helmand capital, 11. August 2016, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/clashes-afghan-taliban-edge-closer-helmand-capital>.

¹⁴ Afghanistan Analysts Network (AAN), Helmand (1): A crisis a long time coming, 10. März 2016: www.afghanistan-analysts.org/helmand-1-a-crisis-a-long-time-coming/; Afghanistan Analysts Network (AAN), Helmand (2): The chain of chiefdoms unravels, 11. März 2016, S. 1-3, 16, 18: www.afghanistan-analysts.org/helmand-2-the-chain-of-chiefdoms-unravels/; Spiegel online, Fehler des Westens machen Taliban wieder stark, 7. Januar 2016: www.spiegel.de/politik/ausland/taliban-in-afghanistan-vier-gruende-fuer-den-vormarsch-a-1070913.html; Afghanistan Analysts Network (AAN), Taleban in the North: Gaining ground along the Ring Road in Baghlan, 15. August 2016: www.afghanistan-analysts.org/taleban-in-the-north-gaining-ground-along-the-ring-road-in-baghlan/; Heise online, Taliban dringen in Bezirkshauptstadt Chanaschin vor, 15. März 2016: www.heise.de/tp/artikel/47/47695/1.html; Giustozzi / Mohammad Ali, The Afghanistan National Army After ISAF, März 2016, S. 2; Der Standard, Helmand: Belagerung durch die Taliban, 11. August 2016: <http://derstandard.at/2000042648521/Helmand-Belagerung-durch-die-Taliban>; N-24 online, Taliban beginnen Frühjahrsoffensive in Helmand, 9. März 2016: www.n24.de/n24/Nachrichten/Politik/d/8195644/taliban-beginnen-fruehjahrsoffensive-in-helmand.html; Focus online, USA schickt Hunderte Soldaten in umkämpfte Provinz Helmand, 9.

Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung gehen weiterhin von vier Seiten aus:

- von regierungsfeindlich eingestellten, bewaffneten Gruppierungen wie Taliban, Hezb-e-Islami von Gulbuddin Hekmatyar¹⁵, Haqqani-Netzwerk¹⁶, dem «Islamischen Staat» (IS/Daesh) und anderen¹⁷;
- von regionalen Kriegsherren und Kommandierenden von Milizen;
- von kriminellen Gruppierungen und
- von afghanischen und ausländischen Sicherheitskräften im Kampf gegen regierungsfeindliche Gruppierungen, insbesondere durch Bombardierungen.

Februar 2016: www.focus.de/politik/ausland/afghanistan-usa-schickt-hunderte-soldaten-in-umkaempfte-provinz-helmand_id_5270782.html.

¹⁵ Hekmatyars Hezb-e-Islami steht ideologisch und politisch den Taliban nahe. Hin und wieder kommt es jedoch zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit den Taliban um die Kontrolle von Gebieten. Die Hezb-e-Islami ist hauptsächlich nördlich und östlich von Kabul aktiv und konzentriert sich auf hochkomplexe Anschläge. Die Bewegung verfügt vor allem in Wardak, Baghlan, Kapisa, Farah und Kunar über Rückhalt, nicht aber über ein konsolidiertes Territorium oder parallelstaatliche Strukturen. Gulbuddin Hekmatyars Hezb-e-Islami führte zwischen März und Mai 2016 Gespräche mit dem Hohen Friedensrat und arbeitete einen Entwurf für ein Friedensabkommen aus. Demnach würde die Hezb-e-Islami alle bewaffneten regierungsfeindlichen Aktivitäten einstellen und die afghanische Verfassung anerkennen. Die afghanische Regierung würde im Gegenzug auf eine Strafverfolgung der Hezb-e-Islami-Mitglieder verzichten, die Partei in das politische System integrieren und ihr eine noch zu definierende Rolle im politischen Entscheidungsprozess zugestehen. Hekmatyar erhielt Reisefreiheit, Sicherheit sowie eine Residenz nach Wahl. Die afghanische Regierung hat am 22. September 2016 das Friedensabkommen unterzeichnet; es wird in Kraft treten, sobald es von Präsident Ghani und Hekmatyar gemeinsam unterzeichnet wurde. Stratfor, Afghanistan's Inexhaustible Insurgency, 24. März 2016; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 22; Stratfor, Peace Deal Nearing With Hezb-i-Islami Militants, 14. Mai 2016: www.stratfor.com/situation-report/afghanistan-peace-deal-nearing-hezb-i-islami-militants?id=899b2d6282&uuiid=e5745445-df92-46a9-a6ab-0e691122e8de; Afghanistan Analysts Network (AAN), Almost Signed? The peace agreement with Hezb-e Islami, 21. Mai 2016, S. 3-4, 8-9: www.afghanistan-analysts.org/almost-signed-the-peace-agreement-with-hezb-e-islami/; Stratfor, Afghanistan: Government Signs Symbolic Peace Deal With Militant Group, 22. September 2016: www.stratfor.com/situation-report/afghanistan-government-signs-symbolic-peace-deal-militant-group?id=899b2d6282&uuiid=04aa12fd-5494-461a-bf50-1bc7bb607290; AFP, Afghanistan inks peace deal with warlord 'butcher of Kabul', 22. September 2016: http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-inks-peace-deal-warlord-butcher-kabul?utm_campaign=subscriptions&utm_source=sendgrid&utm_medium=email.

¹⁶ Das Haqqani-Netzwerk ist eng mit den Taliban verbündet und galt lange als virulentester Teil des afghanischen Widerstands und damit als grösste Bedrohung für die Sicherheit Afghanistans. Aufgrund des Todes mehrerer Söhne des Gründers Jalaluddin Haqqanis gehen Experten davon aus, dass sich der Einfluss des Haqqani-Netzwerkes in dessen Kerngebiet in den Provinzen Paktiya, Paktika und Khost verringert hat. Es ist noch immer fähig, Operationen, insbesondere in Kabul, auszuführen und unterhält gute Beziehungen zum pakistanischen Geheimdienst Inter-Services Intelligence (ISI). Dass Sirajuddin Haqqani, Sohn des Gründers und gegenwärtig Anführer des Netzwerkes, zum Stellvertreter des neuen Taliban-Führers Mullah Mansur und später seines Nachfolgers Haibatullah Akhunzada ernannt wurde, verleiht dem Netzwerk zusätzliche Anerkennung. AAN, Toward Fragmentation?, 24. November 2015, S. 11; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 22-23; Afghanistan Analysts Network (AAN), The New Taleban Deputy Leaders: Is there an obvious successor to Akhtar Mansur?, 10. Februar 2016, S. 4: www.afghanistan-analysts.org/the-new-taleban-deputy-leaders-is-there-an-obvious-successor-to-akhtar-mansur/; EASO - European Asylum Support Office, Afghanistan Security Situation, Januar 2016, S. 96: www.ecoi.net/file_upload/1226_1454492894_easo-coi-afghanistan-security-situation-bz0416001enn-fv1.pdf.

¹⁷ Das Islamic Movement of Uzbekistan (IMU) steht sowohl mit Al Kaida, den Taliban, IS/Daesh und bewaffneten Bewegungen in Pakistan in Beziehung. Alleine in der Provinz Kunduz soll das IMU über ca. 300 Kämpfer verfügen. Bei der Eroberung der Stadt Kunduz im September 2015 sollen Kämpfer des IMU aktiv beteiligt gewesen sein. Angeführt wird das IMU in Afghanistan von Qari Bala. Die militante pakistanische Gruppierung Lashkar-e Tawhida soll in Afghanistan zusehends aktiver werden, ist jedoch ursprünglich auf Operationen gegen Indien ausgerichtet. Die pakistanische Gruppierung Lashkar-i-Janghvi ist in Afghanistan ebenfalls aktiv und wird für die Angriffe auf die schiitische Minderheit der Hazara verantwortlich gemacht. CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 20-21.

Gemäss Angaben der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) stieg die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung 2015 erneut um mehr als vier Prozent an und erreichte Ende 2015 mit 11'002 Opfern einen neuen Höchststand. Im ersten Halbjahr 2016 gab es weitere 5166 Opfer. Das ist im Vergleich zur gleichen Zeitspanne im Vorjahr ein Anstieg um vier Prozent. Sowohl 2015 als auch 2016 forderten militärische Gefechte die meisten Opfer unter der Zivilbevölkerung. Die gewaltsamen Konflikte trafen insbesondere die schwächsten Glieder der Gesellschaft: Frauen und Kinder. Jedes zehnte Opfer war 2015 eine Frau, jedes vierte Opfer ein Kind.¹⁸

3.1 Konfliktparteien

Ausländische Sicherheitskräfte. Trotz der formellen Beendigung des Kampfeinsatzes Ende 2014 leisteten internationale Sicherheitskräfte den ANDSF auch 2015 und 2016 direkte militärische Unterstützung und wurden in Kampfeinsätze hineingezogen. US-geführte Drohnenanschläge nahmen 2015 rasant zu.¹⁹ Aufgrund des unerwartet raschen Erstarkens der Taliban verkündete Präsident Barak Obama am 15. Oktober 2015, dass die US-Truppen nicht wie geplant auf 5500 reduziert, sondern bis Ende 2016 auf dem Niveau von 9800 beibehalten werden sollen. 2000 US-Soldaten werden für die Bekämpfung regierungsfeindlicher Gruppierungen eingesetzt, darunter Al Kaida und Islamischer Staat (Operation «*Freedom's Sentinel*»).²⁰ Im Januar 2016 erhielten die US-Truppen in Afghanistan erweiterte Befugnisse für Luftangriffe auf Angehörige des Islamischen Staates, und im Juni 2016 stimmte Präsident Obama ausgeweiteten Luftangriffen auf die Taliban zu. Am 9. Juli 2016 verlängerte die NATO ihre Mission «*Resolute Support*» zur Ausbildung, Unterstützung und Beratung der afghanischen Streitkräfte auf unbestimmte Zeit. Im Rahmen dieser Mission werden weiterhin etwa 13'000 internationale Soldaten in Afghanistan stationiert bleiben, 8400 davon aus den USA.²¹

Afghanische Sicherheitskräfte. Die Zeit seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte Ende 2014 war für die ANDSF äusserst schwierig. Es ist ihnen weder gelungen, die Taliban und weitere regierungsfeindliche Gruppierungen zurückzudrängen, noch konnten sie zurückeroberte Gebiete halten. Der vorübergehende Fall

¹⁸ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 16; UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 1-2, 5, 25; UNAMA, Midyear Report 2016, Juli 2016, S. 1-4.

¹⁹ UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 7; HRW, World Report 2016, 27. Januar 2016. Die US-Luftwaffe unterstützte die ANDSF in zahlreichen Fällen. 2015 wurden von der US-Luftwaffe in Afghanistan 56 Prozent aller Raketen oder Bomben von Drohnen abgefeuert, also mehr als von bemannten Flugzeugen. Heise online, Symbolische Schwelle: In Afghanistan hat der Roboterkrieg begonnen, 22. April 2016: www.heise.de/tp/artikel/48/48036/1.html; ORF, Freie Hand für US-Luftangriffe auf IS in Afghanistan, 21. Januar 2016: <http://orf.at/stories/2320041/>.

²⁰ Neue Luzerner Zeitung, Armeeaufbau in Afghanistan dauert noch Jahre, 29. Januar 2016: www.luzernerzeitung.ch/nachrichten/international/international-sda/Armeeaufbau-in-Afghanistan-dauert-noch-Jahre;art46446,673996; Spiegel online, Obama verzögert Afghanistan-Abzug, 15. Oktober 2015: www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-obama-verlangsamt-abzug-nach-taliban-vormarsch-a-1057955.html; Stratfor, In Afghanistan, a New General Means a New Approach, 4. März 2016; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, Summary.

²¹ Deutsche Welle, USA weiten ihre Luftangriffe gegen den IS in Afghanistan aus, 19. März 2016: www.dw.com/de/usa-weiten-ihre-luftangriffe-gegen-den-is-in-afghanistan-aus/a-19128605; ORF, Freie Hand für US-Luftangriffe auf IS in Afghanistan, 21. Januar 2016; New York Times, Obama Loosens Restrictions on U.S. Forces Fighting Taliban in Afghanistan, 10. Juni 2016: www.nytimes.com/2016/06/11/world/asia/obama-us-forces-taliban.html?_r=0; Spiegel online, Endlos-Mission am Hindukusch, 9. Juli 2016; Stratfor, The Afghan Government Is Unified in Name Alone, 22. Juni 2016.

der Stadt Kunduz bildete den Tiefpunkt: Die Taliban liessen sich nur dank der Unterstützung von US-Spezialeinheiten zurückdrängen. Die Tatsache, dass die Taliban die Initiative im Kampf übernehmen konnten, hat in den ANDSF zudem zu einer signifikanten Schwächung der Moral geführt. Mit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte sind auch zahlreiche Schwächen der ANDSF zutage getreten, so in den Bereichen Logistik, Planung, Aufklärung, Luftunterstützung, Administration, Unterhalt der Ausrüstung und Führung. Klientelismus und Korruption spielen in den Unterbrüchen der Logistik nach wie vor eine zentrale Rolle. Ein grosser Teil der Ausrüstung der ANDSF ist kaputt und damit nicht einsetzbar.²² Die ANDSF verlieren jährlich rund ein Drittel der Soldaten durch Desertion und Todesfälle. Ende 2014 stellten sich ihre Rekrutierungsziele im Vergleich zur Verschlechterung der Sicherheitslage als zu niedrig heraus, und 2015 wurden sie mit Rekrutierungsproblemen konfrontiert, ausserdem mit «ghost soldiers» (Soldaten, die eingeschrieben sind, aber keinen Dienst leisten), besonders in der Provinz Helmand. 2015 hatten die ANDSF so hohe Verluste zu verzeichnen wie noch nie.²³ Um Verluste in den ANDSF zu verhindern, zieht die afghanische Regierung an schlecht besetzten Stützpunkten gezielt afghanische Sicherheitskräfte zurück. Dadurch überlässt sie immer weitere Gebiete regierungsfeindlichen Gruppierungen.²⁴

Regierungsfreundliche bewaffnete Gruppen: «Uprising forces» und Afghan Local Police. UNAMA stellte 2015 einen vermehrten Einsatz bewaffneter regierungsfreundlicher Gruppierungen zur Unterstützung der ANDSF fest sowie das Auftauchen neuer solcher Gruppierungen.²⁵ So hat die afghanische Regierung als Antwort auf den Vormarsch der Taliban mit der Bewaffnung sogenannter «Aufstandskräfte» («uprising forces» - *patsunian*) reagiert. Sie werden überall dort eingesetzt, wo die Präsenz der ANDSF unzureichend ist.²⁶ Sie verfügen weder über eine adä-

²² Giustozzi / Mohammad Ali, The Afghanistan National Army After ISAF, März 2016, S. 1, 2, 7-14; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 32; Stratfor, No Peace Without Unity in Afghanistan, 23. Februar 2016; Spiegel online, Fehler des Westens machen Taliban wieder stark, 7. Januar 2016; Spiegel online, Obama verzögert Afghanistan-Abzug, 15. Oktober 2015; NZZ, Afghanistan braucht Hilfe, 17. Oktober 2015. SIGAR geht betreffend ANDSF von fünf grossen Herausforderungen aus: die eingeschränkte Kontrollübersicht, die fragwürdigen Bestandszahlen, die unzuverlässigen Fähigkeitseinschätzungen, die fehlenden Fähigkeiten im Bereich der Budgetierung sowie die langfristig nicht gesicherte Finanzierung der ANDSF. Auch die Rivalitäten innerhalb des Verteidigungsministeriums bestehen weiter und die Spannungen zwischen den verschiedenen Fraktionen haben sich verschärft. In der Afghan National Police (ANP) ist Korruption ebenfalls weit verbreitet, ebenso Machtmissbrauch sowie Erpressung. SIGAR, Quarterly Report, 30. April 2016, S. iv, 5-17.

²³ Spiegel online, Nato hält afghanische Armee für kaum einsatzfähig, 9. Januar 2016: www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-nato-bericht-stellt-einsatzbereitschaft-der-armee-infrage-a-1071149.html; BICC, Warum Afghanistan kein sicheres Herkunftsland ist, 16. Februar 2016, S. 2; Giustozzi / Mohammad Ali, The Afghanistan National Army After ISAF, März 2016, S. 1, 3-5; AAN, Helmand (2), 11. März 2016, S. 3-4; AP, Afghan forces struggle as ranks thinned by 'ghost' soldiers, 10. Januar 2016: <http://bigstory.ap.org/article/6aa3fd074adf4d80b4ae2d4a366c12a6/afghan-forces-struggle-ranks-thinned-ghost-soldiers>; Stratfor, In Afghanistan, a New General Means a New Approach, 4. März 2016. Gemäss afghanischen Behörden soll die afghanische Armee in Helmand Ende 2015 aufgrund von Verlusten und Desertionen um 38 Prozent unterbesetzt gewesen sein. Giustozzi / Mohammad Ali, The Afghanistan National Army After ISAF, März 2016, S. 3; UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 7. Gemäss BICC wurden 2015 16'000 Militär- und Polizeiangehörige getötet; UNAMA verweist auf mehr als 12'000 Tote und Verletzte aufseiten der ANDSF im Jahr 2015.

²⁴ Stratfor, In Afghanistan, a New General Means a New Approach, 4. März 2016; Standard, Afghanische Streitkräfte geben mehr Gebiete auf, 1. März 2016: <http://derstandard.at/2000032051443/Afghanische-Streitkraefte-geben-mehr-Territorium-auf>.

²⁵ UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 2.

²⁶ AAN, Helmand (2), 11. März 2016, S. 6; UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 4-5, 7, 26, 29, 58, 64-66; N24 online, Taliban beginnen Frühjahrsoffensive in Helmand, 9. März 2016; n-tv, Afghanistan bewaffnet seine Bürger, 8. März 2016.

quate Ausbildung oder Disziplin noch über eine angemessene Bewaffnung, mit der sie die Bevölkerung schützen könnten, noch können sie ausreichend kontrolliert werden. UNAMA dokumentierte 2015 einen rasanten Anstieg (plus 42 Prozent) von durch regierungsfreundliche Gruppierungen begangenen Menschenrechtsverletzungen, darunter vorsätzliche Tötungen, Angriffe, Erpressungen, Einschüchterungen und Diebstahl. 2015 kam es ausserdem zu Kämpfen zwischen Milizen.²⁷

Auch die *Afghan Local Police* (ALP) unterstützt die ANDSF weiterhin. Sie wird jedoch für gravierende Menschenrechtsverletzungen und Missbräuche verantwortlich gemacht. Dazu zählen vorsätzliche Tötungen, illegale Festnahmen, Zerstörung und Diebstahl sowie Schläge und Drohungen. Besorgniserregend ist auch die Tatsache, dass Angehörige der ALP für die von ihnen begangenen Vergehen nicht zur Rechenschaft gezogen werden, und dass sie teilweise unter der Kontrolle lokaler Machthaber stehen. Die ALP verliert monatlich ca. 500 Personen im Kampf durch Verletzungen oder Desertion.²⁸

Regionale Kriegsherren und ihre Milizen. Lokale Kriegsherren und ihre Milizen gehören weiterhin zu den Antreibern von Gewalt. Sie unterhalten nach wie vor eigene lokale Milizen zum persönlichen Machterhalt und agieren durch Androhung und Anwendung von Gewalt unabhängig von und teilweise auch gegen die Zentralregierung. Darunter hat besonders die lokale Zivilbevölkerung zu leiden.²⁹

Taliban. Den Taliban ist es 2015 und 2016 gelungen, die afghanischen Sicherheitskräfte in weiten Teilen des Landes herauszufordern und zahlreiche Gebiete unter ihre Kontrolle zu bringen. Den Höhepunkt der militärischen Operationen 2015 bildete die vorübergehende Einnahme der Stadt Kunduz, einer ehemaligen Hochburg der Anti-Taliban-Kräfte, die laut *Afghanistan Research and Evaluation Unit* als grosse logistische Leistung gewertet werden muss.³⁰ Die Aufgabe zahlreicher Stützpunkte durch die ANDSF nutzten die Taliban, um Strassen abzuschneiden und Dörfer zu zwingen, sich ihnen anzuschliessen, ohne direkte Angriffe durchführen zu müssen. Am 12. April 2016 verkündeten die Taliban den Beginn ihrer Frühjahrsoffensive «Operation Omari» mit einem speziellen Fokus auf Grossstädten. Zu diesem Zeitpunkt wurde in den Provinzen Wardak, Faryab, Balkh, Baghlan, Ghazni, Helmand, Kandahar, Jowzjan und Kunar gekämpft. Zudem haben sie die Verbindungsstrassen zwischen Kabul und Kandahar, zwischen Bamiyan und Kabul sowie zwischen Ghazni und Kabul unterbrochen. Auch die Gebiete rund um Kunduz Stadt bleiben unter der Kontrolle der Taliban sowie weiterer regierungsfeindlicher Gruppierungen. Anders

²⁷ UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 7, 64-66; UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 21.

²⁸ UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 65, 67-69; N24 online, Taliban beginnen Frühjahrsoffensive in Helmand, 9. März 2016. Laut UNAMA plant die afghanische Regierung, in 25 Provinzen «Aufstandskräfte» zu bewaffnen.

²⁹ RFE, Defaced Dostum Billboards Nearly Ruin New Year's In Mazar-e Sharif, 22. März 2016: www.rferl.org/content/defaced-dostum-billboards-nearly-ruin-new-year-mazar-sharif/27628581.html; NYT, 'They Cannot Remove Me by Force': A Strongman on Afghan Infighting, 2. April 2016: www.nytimes.com/2016/04/03/world/asia/they-cannot-remove-me-by-force-a-strongman-on-afghan-infighting.html?_r=0; HRW, Afghanistan: Forces Linked to Vice President Terrorize Villagers, 31. Juli 2016: www.hrw.org/news/2016/07/31/afghanistan-forces-linked-vice-president-terrorize-villagers.

³⁰ Giustozzi / Mohammad Ali, The Afghanistan National Army After ISAF, März 2016, S. 2; Stratfor, No Peace Without Unity in Afghanistan, 23. Februar 2016; Spiegel online, Bundeswehr befürchtet Machtgewinn der Taliban, 6. Dezember 2015: www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-bundeswehr-fuerchtet-machtgewinn-der-taliban-a-1066371.html; Spiegel online, Fehler des Westens machen Taliban wieder stark, 7. Januar 2016.

als bei früheren Verkündungen des Beginns der Frühjahrsoffensive vermittelt die Botschaft klar die viel stärkere Ambition, weite Teile des Landes einschliesslich der Städte einzunehmen und zu kontrollieren, und erweckt den Eindruck eines bevorstehenden Sieges. Die Taliban bemühen sich erkennbar, sich ein Image als potentiell wohlwollende Herrscher zuzulegen.³¹

Nicht einmal ein Jahr nach seiner offiziellen Machtübernahme wurde Talibanführer Mullah Akhtar Mansur am 21. Mai 2016 durch einen Drohnenangriff der USA getötet. Während der sechs Jahre, in denen er die Taliban-Bewegung zunächst inoffiziell und schliesslich offiziell anführte, modernisierte und stärkte er sie insbesondere in militärischer Hinsicht. Er schuf eine ausgefeilte hierarchische Kommandostruktur und zentralisierte die Bewegung stärker als dies je der Fall war. Zudem führte er die sogenannten Reservetruppen (*qet'a-e montazira*) ein. Die sehr gut ausgerüsteten mobilen kommandoähnlichen Militäreinheiten erwiesen sich als äusserst wirksam. Die Ausbildung und die Trainings der Taliban wurden vielfältiger und professioneller. Mit der Auswechslung einzelner Mitglieder der Führungs-Shura und deren Ausweitung stützte Mullah Mansur die Bewegung breit ab. Inzwischen gehören der Führungs-Shura fünf Mitglieder nicht-paschtunischer Ethnizität an (Turkmenen, Tadschiken und Usbeken). Unter Mullah Mansurs Führung konnten sich die Taliban auch im Norden in Provinzen, in denen keine Paschtunen leben oder in der Minderheit sind, ausbreiten. Dies wurde teilweise durch die Führung von Kommandeuren lokaler ethnischer Gruppen ermöglicht und mit der zeitweiligen Einnahme von Kunduz und der Zunahme der Kämpfe in Badakhshan beispielhaft deutlich.³² Obwohl sein Führungsanspruch bei seiner Wahl im August 2015 höchst umstritten war, hatte Mullah Mansur zum Zeitpunkt seines Todes die Taliban-Bewegung praktisch wieder konsolidiert.³³ Nur wenige Tage nach seinem Tod ernannte die Führungs-Shura der Taliban überraschend schnell seinen Stellvertreter, Mullah Haibatullah Akhonzada, zu dessen Nachfolger. Dieser gilt als Hardliner und erbitterter Gegner der westlichen Prä-

³¹ Afghanistan Analysts Network (AAN), Operation Omari: Taleban Announces 2016 Spring Offensive, 14. April 2016, S. 1-2, 2-4: www.afghanistan-analysts.org/operation-omari-taleban-announces-2016-spring-offensive/; Stratfor, In Afghanistan, a New General Means a New Approach, 4. März 2016; Stratfor, Afghanistan's Inexhaustible Insurgency, 24. März 2016; Spiegel online, Taliban kündigen Angriffe auf Grossstädte an, 23. März 2016: www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-taliban-kuendigen-angriffe-auf-grosse-staedte-an-a-1083876.html; Stratfor, In Afghanistan, the Taliban Advance, 17. August 2016: www.stratfor.com/image/afghanistan-taliban-advance?id=be1ddd5371&uuid=9dfc641d-4238-400e-8ef9-e2c0ff135a03; NLZ, Taliban starten Frühjahrsoffensive, 12. April 2016: www.luzernerzeitung.ch/nachrichten/international/international-sda/Taliban-starten-Fruehjahrsoffensive;art46446,716296. Dagegen fanden in den ersten 48 Stunden nach Verkündung der Frühjahrsoffensive keine grösseren oder komplexen Anschläge statt. Die Talibankämpfer sollen in ihrer dreimonatigen Ausbildung instruiert werden, wie sie mit den eroberten Gebieten und der ansässigen Bevölkerung umzugehen haben und wie sie Gebiete regieren sollen. AAN, Operation Omari, 14. April 2016, S. 2-3.

³² AAN, The New Taleban Deputy Leaders, 10. Februar 2016, S. 2, 5-6; Afghanistan Analysts Network (AAN), Taleban in Transition: How Mansur's death and Haibatullah's ascension may affect the war (and peace), 27. Mai 2016, insbesondere S. 1-5: www.afghanistan-analysts.org/taleban-in-transition-how-mansurs-death-and-hibitullahs-ascension-may-affect-the-war-and-peace/. Die **qet'a-Einheiten** umfassen bis zu 220 Kämpfer, sind in Untergruppen von etwa 20 Männern untergliedert, tragen oft eine Uniform-ähnliche Kleidung und werden dort eingesetzt, wo sie gerade am dringendsten benötigt werden. Die Einführung des qet'a-Systems hat sich sehr negativ auf die Moral der ANDSF ausgewirkt, da sich letztere viel verletzlicher fühlen. Das System weist vor allem langfristige Vorteile auf, da die Fronten auf diese Weise immer über neue Kämpfer verfügen. Allerdings sind qet'a-Einheiten wegen der grösseren Zahl von Kämpfern, die an der Front präsent und sichtbar sind, gegenüber Luftschlägen durch die internationalen Streitkräfte verletzlicher. AAN, Helmand (2), 11. März 2016, S. 1, 4-6, 17-18.

³³ AAN, Toward Fragmentation?, S. 11; AAN, Taleban in Transition, 27. Mai 2016, S. 8; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 19.

senz in Afghanistan. Taliban-Kommandeure haben rasch angekündigt, den Kampf vehement fortzusetzen.³⁴

«Islamischer Staat»/Daesh. Der «Islamische Staat» (IS) – Provinz Khorasan, in Afghanistan *Daesh* genannt, ist bisher hauptsächlich in der Provinz Nangarhar präsent, wo er vier Distrikte kontrolliert. Darüber hinaus wurde von Operationen des IS in den Provinzen Kunar, Logar und Wardak berichtet. Bisherige Versuche des IS, sich in den Provinzen Kunduz, Farah, Helmand und Zabul zu etablieren, sind gescheitert. Zwischen dem IS und den Taliban kommt es immer wieder zu erbitterten Kämpfen um Einflussgebiete. Durch massive Luftangriffe sowie Bodenoperationen durch die afghanischen sowie internationalen Sicherheitskräfte – aber auch aufgrund des militärischen Drucks seitens der Taliban – gelang es, den IS auf die Provinz Nangarhar zurückzudrängen. US-Kommandeure gehen davon aus, dass weiterhin etwa 1000 bis 3000 Kämpfer des IS im Land präsent sind. Am 23. Juli 2016 bekannte sich der IS zu einem Selbstmordanschlag in Kabul, welcher über 80 Menschenleben forderte. Die meisten Opfer gehörten der Ethnie der Hazara an. Den Taliban ist es inzwischen dank einem befristeten Waffenstillstandsabkommen mit dem IS gelungen, ihre Präsenz in der Provinz Nangarhar wieder auszubauen.³⁵

Der IS gilt als wesentlich brutaler als die Taliban. Er fordert insbesondere in der Provinz Nangarhar zunehmend Opfer unter der Zivilbevölkerung. In Gebieten, welche vom IS kontrolliert werden, wird eine puritanische Lebensweise verlangt und Abweichungen werden hart bestraft. Der IS hat in Nangarhar 2015 den Zugang zu medizinischer Versorgung für die gesamte Bevölkerung sowie den Zugang für Kinder zu Bildungseinrichtungen signifikant verschlechtert. In Gebieten unter der Kontrolle des IS dürfen Frauen nicht mehr arbeiten.³⁶

Al Kaida. Die in Afghanistan aktiven Al Kaida-Kämpfer werden auf 100 bis 300 geschätzt. Die USA sind lange von einer minimalen Präsenz der Al Kaida in Afghanistan ausgegangen. Ende 2015 entdeckten US-Spezialeinheiten in der Provinz Kan-

³⁴ Stratfor, Taliban Name New Leader, Deputies, 25. Mai 2016: www.stratfor.com/situation-report/afghanistan-taliban-name-new-leader-deputies?id=899b2d6282&uuid=105779b4-5ad1-46b2-91eb-e533f2156393; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 19; Spiegel online, Neuer Taliban-Chef Akhonzada: Das Phantom aus Kandahar, 25. Mai 2016: www.spiegel.de/politik/ausland/neuer-taliban-chef-haibatullah-akhonzada-das-phantom-aus-kandahar-a-1094103.html; Tagesanzeiger, Neues Terror-Trio vereitelt Chancen auf Frieden, 26. Mai 2016: www.tagesanzeiger.ch/ausland/nahe-osten-und-afrika/neues-terrortrio-vereitelt-chancen-auf-frieden/story/19720797. Mullah Haibatullah ist ein hochrangiger Religionsgelehrter und Richter, der zur Gründergeneration der Taliban gehört. Er genießt bei den Kämpfern, von denen viele ehemalige Schüler von ihm sein dürften, ein hohes Ansehen. AAN, Taleban in Transition, 27. Mai 2016, S. 5–11.

³⁵ Afghanistan Analysts Network (AAN), The Islamic State in 'Khorasan': How it began and where it stands now in Nangarhar, 27. Juli 2016, S. 1, 10–13: www.afghanistan-analysts.org/the-islamic-state-in-khorasan-how-it-began-and-where-it-stands-now-in-nangarhar/; Oxford Analytica, Afghan Taliban contain Islamic State's regional reach, 17. November 2015: www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2016/02/oxford-analytica-afghan-taliban-contain-islamic-states-regional-reach.pdf; UNAMA, Midyear Report 2016, Juli 2016, S. 71; Stratfor, In Afghanistan, the Taliban Advance, 17. August 2016; New York Times, ISIS Building 'Little Nests' in Afghanistan, U.S. Defense Secretary Warns, 18. Dezember 2015: www.nytimes.com/2015/12/19/world/asia/afghanistan-isis-carter.html.

³⁶ UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 56–57; UNAMA, Midyear Report 2016, Juli 2016, S. 44, 59, 71–72; UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 55; Afghanistan Analysts Network (AAN), Clinics under fire? Health workers caught in the Afghan conflict, 15. März 2016, S. 7: www.afghanistan-analysts.org/clinics-under-fire-health-workers-caught-up-in-the-afghan-conflict/; RP online, wieder werden Mädchen von Schulen ausgeschlossen, 7. April 2016: <http://www.rp-online.de/politik/ausland/taliban-terror-in-afghanistan-wieder-werden-maedchen-von-schulen-ausgeschlossen-aid-1.5885946>.

daher allerdings ein Al Kaida-Trainingscamp. Die Existenz des Camps im Süden Afghanistans zeigte auf, dass Al Kaida ihre Präsenz in Afghanistan offensichtlich ausweiten konnte. Die Schlüsselfigur der Al Kaida in Afghanistan, Faruq al-Qahtani al-Qatari, soll eine neue Generation von Al Kaida-Mitgliedern trainieren. Al Kaida hat sich seit Bekanntwerden des Todes von Mullah Omar bereits zweimal zu den Taliban bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass Al Kaida sich vom IS distanzieren wird, dies auch, um einen Konflikt mit den Taliban zu vermeiden.³⁷

Sicherheit, Drogenanbau und Drogenabhängigkeit. Gemäss *UN Office on Drugs and Crime* ist der Drogenanbau in Afghanistan 2015 erstmals seit 2009 zurückgegangen. Nicht nur die Fläche für den Opiumanbau hat abgenommen (minus 19 Prozent im Vergleich zum Vorjahr), sondern auch der Ertrag pro Hektar (minus 36 Prozent). Dagegen ist der Opiumpreis 2015 in allen Regionen des Landes angestiegen. Weiterhin wird in 20 Provinzen Opium angebaut. Da der Opiumanbau in den traditionelleren Anbaugebieten (Süden, Osten und Westen) abgenommen hat, dagegen im Zentrum und Norden des Landes angestiegen ist, könnte es sich auch nur um eine Verlagerung des Anbaus in Gebiete mit weniger ausgelaugten Böden handeln. Bei den Drogenanbaugebieten handelt es sich um die unsichersten Gebiete des Landes, welche für die UN und Nichtregierungsorganisationen kaum zugänglich sind.³⁸ Die Bekämpfung des Drogenanbaus in Afghanistan gilt als kläglich gescheitert.³⁹

3.2 Sicherheitslage in den verschiedenen Landesteilen

Verschlechterung der Sicherheitslage in allen Landesteilen. Die Sicherheitslage hat sich seit dem Ende der Kampfmission der NATO Ende 2014 in allen Landesteilen verschlechtert. Allein in den ersten sieben Monaten des Jahres 2016 registrierte die *International NGO Safety Organisation* (INSO) 16'287 sicherheitsrelevante Vorfälle.⁴⁰ Obwohl es den ANDSF immer wieder gelungen ist, durch Taliban eroberte

³⁷ CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 19; UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 14; Oxford Analytica, Afghan Taliban contain Islamic State's regional reach, 17. November 2015. Al Kaida schwor auch dem neuen Taliban-Anführer, Mullah Haibatullah, die Treue. Tagesspiegel, Al-Qaida-Chef legt Treueeid auf neuen Taliban-Anführer ab, 12. Juni 2016: www.tagesspiegel.de/politik/videobotschaft-im-internet-al-qaida-chef-legt-treueeid-auf-neuen-taliban-anfuehrer-ab/13721936.html.

³⁸ UN Office on Drugs and Crime (UNODC), Afghanistan – Opium Survey 2015, Dezember 2015, S. 6-8, 12, 30, 36: www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/_Afghan_opium_survey_2015_web.pdf. Siehe auch: UNODC, Afghanistan Opium Survey 2015 – Socio-economic analysis, März 2016: www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghanistan_opium_survey_2015_socioeconomic.pdf.

³⁹ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 13; NZZ, Drogenelend am Platzspitz von Kabul – Unter der Brücke, 16. April 2016: www.nzz.ch/international/nahe-osten-und-nordafrika/drogenelend-am-platzspitz-von-kabul-unter-der-bruecke-ld.14231; RT Deutsch, US-Kongress: «Die Drogenbekämpfung in Afghanistan ist gescheitert», 19. März 2016: <https://deutsch.rt.com/international/37373-us-kongress--drogenbekampfung-in/>. Experten gehen davon aus, dass inzwischen etwa drei Prozent der afghanischen Bevölkerung Opiate konsumieren. Dennoch existieren in Afghanistan nur wenige Behandlungsmöglichkeiten für Drogensüchtige, beispielsweise das Camp Phoenix mit ca. 1500 Plätzen. NZZ, Drogenelend am Platzspitz von Kabul – Unter der Brücke, 16. April 2016: www.nzz.ch/international/nahe-osten-und-nordafrika/drogenelend-am-platzspitz-von-kabul-unter-der-bruecke-ld.14231.

⁴⁰ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 14-15; International NGO Safety Organisation (INSO), Afghanistan (zuletzt abgerufen am 8. September 2016): www.ngosafety.org/country/afghanistan.

Gebiete zurückzugewinnen, waren die Taliban fähig, mehrere Distriktzentren während Wochen unter ihrer Kontrolle zu halten.⁴¹

Zentrum (Ghazni, Logar, Wardak, Kabul, Kapisa, Parwan und Panjshir). Komplexe Angriffe und Selbstmordanschläge haben im Zentrum des Landes in den Jahren 2015 und 2016 im Vergleich zu 2014 zugenommen und zu einem Anstieg der zivilen Opfer geführt. Zudem gehört das Zentrum des Landes zu den Gebieten, in denen die meisten Binnenvertriebenen leben.⁴²

Hauptstadt Kabul. In der Hauptstadt Kabul finden regelmässig und mit zunehmender Häufigkeit Selbstmordanschläge und komplexe Angriffe mit massiven Opfern unter der Zivilbevölkerung statt⁴³, einschliesslich in Zonen, die eigentlich relativ gut gesichert sein sollten, wie etwa dem Parlamentsgebäude (22. Juni 2015, 28. März 2016), dem Flughafen (4. Januar 2016), dem Verteidigungsministerium (27. Februar 2016, 5. September 2016) und einem ehemaligen Gebäude des *National Directorate for Security* (NDS)⁴⁴ (19. April 2015), sowie auf Regierungsbeamte und Angehörige der ANDSF (7. August 2015).⁴⁵ Auch internationale Organisationen oder Einrichtungen wie zuletzt das von Ausländerinnen und Ausländern frequentierte *Northgate Hotel* (1. August 2016), die Amerikanische Universität in Kabul (24. August 2016) oder das Kabuler Büro der Hilfsorganisation CARE (5. September 2016) sind Ziel

⁴¹ So etwa in den Provinzen Faryab, Helmand, Kunduz, Sari Pul und Takhar. UK Home Office, Country Information and Guidance, Afghanistan – Security and humanitarian situation, Juli 2016, S. 7: www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/540795/CIG_-_Afghanistan_-_Security_-_v3_0_July_2016_.pdf. International NGO Safety Organisation (INSO), Afghanistan (besucht am 15. August 2016): www.ngosafety.org/country/afghanistan.

⁴² UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 8-9; Norwegian Refugee Council/Internal Displacement Monitoring Centre (NRC/IDMC), Afghanistan: New and long-term IDPs risk becoming neglected as conflict intensifies, 16 July 2015, S. 2: www.refworld.org/docid/55af44064.html.

⁴³ Neuere Übersichten der zahlreichen Anschläge in der Hauptstadt Kabul seit Anfang 2015 finden sich in folgenden Quellen: SFH, Sicherheitslage in der Stadt Kabul, Schnellrecherche, 6. Juni 2016: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/160606-afg-sicherheitslage-kabul.pdf; ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan: Allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan & Chronologie für Kabul, letzte Aktualisierung 26. August 2016: www.ecoi.net/news/188769::afghanistan/101.allgemeine-sicherheitslage-in-afghanistan-chronologie-fuer-kabul.htm.

⁴⁴ Das Gebäude beherbergt heute eine dem Büro des Präsidenten unterstellte Sicherheitseinheit, die für den Schutz hoher Regierungsvertreterinnen und -vertreter sowie anderer Persönlichkeiten verantwortlich ist. Afghanistan Analysts Network (AAN), A Shaken City: On the Taleban's truck-bomb attack in Kabul, 21. April 2016: www.afghanistan-analysts.org/a-shaken-city-on-the-talebans-truck-bomb-attack-in-kabul/.

⁴⁵ Guardian, Afghanistan parliament attacked by Taliban suicide bomber and gunmen, 22. Juni 2015: www.theguardian.com/world/live/2015/jun/22/afghanistan-parliament-attack-live-updates; RFE/RL, Rockets Fired At Afghan Parliament Building, No Casualties Reported, 28. März 2016: www.rferl.org/content/afghanistan-kabul-rockets-parliament-building/27639410.html; Tagesschau.de, Mindestens 20 Tote bei Anschlägen, 27. Februar 2016: www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-449.html; Afghanistan Analysts Network (AAN), A Shaken City: On the Taleban's truck-bomb attack in Kabul, 21. April 2016: www.afghanistan-analysts.org/a-shaken-city-on-the-talebans-truck-bomb-attack-in-kabul/; New York Times, Coordinated Bombs in Kabul Kill Senior Afghan Officials at Defense Ministry, 5. September 2016: www.nytimes.com/2016/09/06/world/asia/bombing-kabul-afghan-defense-ministry.html?emc=edit_tnt_20160905&nlid=50870161&intemail0=y; New York Times, Waves of Suicide Attacks Shake Kabul on Its Deadliest Day of 2015, 8. August 2015: www.nytimes.com/2015/08/08/world/asia/suicide-truck-bombing-in-kabul-afghanistan.html; Al Jazeera, Dozens killed in multiple attacks across Kabul, 7. August 2015: www.aljazeera.com/news/2015/08/police-academy-kabul-hit-suicide-bomb-150807164338154.html; Reuters, Attacks on army, police and U.S. special forces kill 50 in Kabul, 8. August 2015: www.reuters.com/article/2015/08/09/us-afghanistan-attack-idUSKCN0QC1U920150809#5ZXhw5qyChCc8jQH.97.

von Anschlägen oder werden bei Anschlägen in Mitleidenschaft gezogen.⁴⁶ Zudem finden mitten in der Hauptstadt immer wieder Entführungen statt.⁴⁷ Die Taliban fokussieren sich spätestens seit ihrer Frühjahrsoffensive 2016 vermehrt auf Grossstädte (siehe Abschnitt 3.1).⁴⁸ Der im Juli 2016 verübte Selbstmordanschlag des IS auf eine Demonstration von Personen der Hazara-Ethnie zielte direkt darauf ab, Zivilpersonen zu treffen.⁴⁹

Süden (Uruzgan, Nimroz, Helmand, Kandahar und Zabul), Südosten (Paktika, Khost und Paktiya) und Osten (Nuristan, Laghman, Kunar und Nangarhar). Etwa 70 Prozent der sicherheitsrelevanten Vorfälle ereignen sich im Süden, Südosten und Osten des Landes.⁵⁰ Den Taliban ist es 2015 und 2016 in den Provinzen Helmand und Kandahar gelungen, die afghanischen Sicherheitskräfte aus ganzen Distrikten zu vertreiben. Mitte August 2016 umzingelten sie die Provinzhauptstadt Lashkargah (Helmand).⁵¹ Es wird geschätzt, dass die Taliban inzwischen 80 Prozent der Provinz Helmand kontrollieren.⁵² Die afghanischen Sicherheitskräfte sind jedoch auch in den Provinzen Ghazni und Uruzgan gefordert. In Uruzgan waren die Taliban Anfang September 2016 kurz davor, die Provinzhauptstadt Tirin Kot einzunehmen.⁵³ In der Provinz Nangarhar finden Kämpfe zwischen IS und ANDSF sowie internationalen Sicherheitskräften statt, aber auch zwischen IS und Taliban (siehe Abschnitt 3.1). Sowohl im Süden als auch im Osten sind wieder internationale Sicherheitskräfte im Einsatz. Im Süden und Südosten sind die Opferzahlen unter der Zivilbevölkerung zwar leicht zurückgegangen. Im Süden sind sie landesweit aber noch immer am höchsten.⁵⁴

-
- ⁴⁶ AFP, Taliban truck bomb rocks hotel for foreigners in Kabul, 1. August 2016: <http://reliefweb.int/report/afghanistan/taliban-truck-bomb-rocks-hotel-foreigners-kabul>; Reuters, Afghan forces end siege after suicide attacks in Kabul, 6. September 2016: www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast-idUSKCN11C0D4; Guardian, American University attack: at least 12 dead and 44 injured in Afghanistan, 25. August 2016: www.theguardian.com/world/2016/aug/24/american-university-afghanistan-attacked-kabul.
- ⁴⁷ Indian Express, Afghanistan: Indian woman kidnapped in Kabul, efforts still on to rescue her, 21. Juli 2016: <http://indianexpress.com/article/india/india-news-india/indian-woman-abducted-in-kabul-in-afghanistan-2844743/>; Guardian, American and Australian kidnapped in Kabul by five gunmen, 8. August 2016: www.theguardian.com/world/2016/aug/08/australian-academic-and-us-colleague-abducted-in-kabul-sayreports.
- ⁴⁸ Spiegel online, Taliban kündigen Angriffe auf Grossstädte an, 23. März 2016: www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-taliban-kuendigen-angriffe-auf-grosse-staedte-an-a-1083876.html.
- ⁴⁹ Reuters, Islamic State claims responsibility for Kabul attack, 80 dead, 24. Juli 2016: www.reuters.com/article/us-afghanistan-protests-idUSKCN1030GB.
- ⁵⁰ UK Home Office, Country Information and Guidance, Juli 2016, S. 7.
- ⁵¹ AAN, Helmand (1), 10. März 2016; AAN, Helmand (2), 11. März 2016, S. 1-3, 16, 18; Spiegel online, Fehler des Westens machen Taliban wieder stark, 7. Januar 2016; Der Standard, Helmand: Belagerung durch die Taliban, 11. August 2016: <http://derstandard.at/2000042648521/Helmand-Belagerung-durch-die-Taliban>.
- ⁵² NZZ, Militärische und politische Gefechte: Kabul an allen Fronten unter Druck, 10. September 2016: www.nzz.ch/international/nahost-und-afrika/militaerische-und-politische-gefechte-kabul-an-allen-fronten-unter-druck-ld.115967.
- ⁵³ ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Sicherheitslage in der Provinz Ghazni, insbesondere im Distrikt Qarabagh; 2) Erreichbarkeit des Distrikts Qarabagh von Kabul aus, 16. August 2016: www.ecoi.net/local_link/328533/469321_de.html. In Tirin Kot (Uruzgan) konnten die afghanischen Sicherheitskräfte die Taliban nur mit Unterstützung von Luftschlägen durch US-Streitkräfte zurückschlagen. New York Times, Taliban Close to Overtaking Afghan Provincial Capital, Officials Say, 8. September 2016: www.nytimes.com/2016/09/09/world/asia/taliban-tirin-kot-afghanistan-oruzgan.html?_r=0; Reuters, Afghan forces repel Taliban offensive in provincial capital-officials, 8. September 2016: <http://news.trust.org/item/20160908084106-xvzgs/>.
- ⁵⁴ Guardian, US to deploy hundreds of troops in Afghanistan to thwart Taliban, 8. Februar 2016: www.theguardian.com/us-news/2016/feb/08/hundreds-us-troops-deployed-afghanistan-taliban-helmand; Stratfor, Afghanistan: Troops Battle Taliban To Hold Capital Of Uruzgan Province, 1. Mai

Norden (Faryab, Sar-e Pul, Jowzjan, Balkh und Samangan) und Nordosten (Kunduz, Baghlan, Takhar und Badakhshan). Die Taliban waren in der Lage, vom 28. September bis 13. Oktober 2015 die Provinzhauptstadt Kunduz einzunehmen. Mit Hilfe der US-Streitkräfte gelang es den ANDSF zwar, die Taliban aus Kunduz Stadt zurückzudrängen, doch die Taliban kontrollieren weiterhin Teile der umliegenden Gebiete. Zudem haben es die ANDSF nicht geschafft, die Präsenz weiterer bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppierungen rund um Kunduz Stadt zu unterbinden. Auch in den Provinzen Badakhshan, Faryab, Sar-e Pul, Takhar und entlang des Baghlan-Balkh Highways wird gekämpft. Im Nordosten des Landes haben sich die Opfer unter der Zivilbevölkerung 2015 im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. Grund dafür waren insbesondere die Kämpfe in und um Kunduz.⁵⁵

Westen (Herat, Farah, Badghis und Ghor). Der Westen Afghanistans gilt zwar als relativ stabil, die Präsenz regierungsfeindlicher Gruppierungen nimmt jedoch zu und damit auch die Opferzahl unter der Zivilbevölkerung. Anfangs August 2016 wurden in der Provinz Herat sechs Ausländer sowie ihr Fahrer verletzt. Am 11. August 2016 erhängten die Taliban in der Provinz Farah fünf Angehörige der ANDSF. Die Aktivitäten krimineller Netzwerke nehmen weiter zu und der Westen gehört zudem zu den Gebieten, in denen sich die meisten IDPs angesiedelt haben. Gemäss UNAMA fanden die meisten parallelstaatlichen Bestrafungen im Westen statt, vor allem in den Provinzen Farah und Badghis. Ebenfalls im Westen verzeichnete UNAMA die höchste Zahl an Entführungen: allein in den ersten sechs Monaten 2016 16 Entführungen in der Provinz Farah und 13 in der Provinz Herat.⁵⁶

Regionalmächte. Pakistan spielt in Bezug auf die Sicherheitslage in Afghanistan weiterhin eine Schlüsselrolle. Die pakistanische Regierung gab 2016 erstmals offen zu, die Taliban-Führung in Pakistan zu beherbergen sowie einen beträchtlichen Einfluss über die afghanischen Taliban in Pakistan auszuüben, machte aber gleichzeitig deutlich, die Taliban nicht kontrollieren zu können. Auch andere Staaten in der Region versuchen, in Afghanistan Einfluss zu nehmen und sich strategisch günstig zu positionieren.⁵⁷

2016: www.stratfor.com/situation-report/afghanistan-troops-battle-taliban-hold-capital-uruzgan-province?id=899b2d6282&uid=362cd539-aa34-49a2-b271-3636ce9b159c; UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 8; Guardian, Over a hundred US troops sent to Lashkar Gah to battle Taliban, 22. August 2016: www.theguardian.com/us-news/2016/aug/22/us-troops-sent-afghanistan-taliban-lashkar-gah.

⁵⁵ AAN, The 2016 Insurgency in the North: Beyond Kunduz city, 30. Januar 2016; UK Home Office, Country Information and Guidance, Juli 2016, S. 7; Süddeutsche, Taliban eroberten Distrikt in Nordost-Afghanistan, 19. November 2015: www.sueddeutsche.de/news/politik/konflikte-taliban-erobern-distrikt-in-nordost-afghanistan-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-130928-99-04072; UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 8; AAN, Taleban in the North, 15. August 2016.

⁵⁶ Die meisten Entführungen fanden im Osten des Landes statt. UNAMA, Midyear Report 2016, Juli 2016, S. 65-66, 70. Tages-Anzeiger, Taliban greifen ausländische Touristen in Afghanistan an, 4. August 2016: www.tagesanzeiger.ch/ausland/asien-und-ozeanien/taliban-greifen-auslaendische-touristen-in-afghanistan-an/story/30000589; Der Standard, Taliban hängten afghanische Sicherheitskräfte und Zivilisten, 17. August 2016: <http://derstandard.at/2000042941100/Taliban-haengten-afghanische-Sicherheitskraefte-und-Zivilisten>.

⁵⁷ Infolge der geostrategischen Lage nähern sich Russland und Afghanistan wieder an. Ende 2015 schlossen die beiden Staaten ein Sicherheitsabkommen ab. Gleichzeitig steht Russland mit den Taliban im Gespräch, da beide Seiten daran interessiert sind, den IS zu bekämpfen. China ist inzwischen einer der Hauptakteure betreffend indirekte Friedensgespräche. Stratfor, Afghanistan's Inexhaustible Insurgency, 24. März 2016; Stratfor, A Blow to the Taliban and to U.S.-Pakistani Trust, 24. Mai 2016: www.stratfor.com/geopolitical-diary/blow-taliban-and-us-pakistani-trust?id=be1ddd5371&uid=906eed1b-45f1-4707-9b25-60ff5cd922b5; Deutsche Welle, Russlands neue Rolle in Afghanistan, 2. März 2016: www.dw.com/de/russlands-neue-rolle-in-afghanistan/a-19086785; Stratfor, No Peace Without Unity in Afghanistan, 23. Februar 2016; Tagesschau.de, Das

4 Verfassung und Justizsystem

Die weitverbreitete Korruption sowie das vorherrschende Klima der Straffreiheit schwächen die Rechtsstaatlichkeit und unterwandern die Fähigkeit des Staates, Schutz vor Menschenrechtsverbrechen zu garantieren. Das afghanische Justizwesen ist weiterhin unterfinanziert und personell unterbesetzt. Es mangelt an qualifiziertem Justizpersonal, auch wenn die Anzahl der Richter, welche über eine Hochschulausbildung verfügen, inzwischen ansteigt. Den Gerichten fehlt die Kapazität, die zahlreichen Fälle zu behandeln. In ländlichen sowie in instabilen Gebieten ist das staatliche Justizsystem äusserst schwach und seine Vertreter unfähig, in Zivilrechts- und Strafrechtsfällen wirksame und zuverlässige Urteile zu fällen. Richter sind Drohungen, politischer Einflussnahme und weitverbreiteter Korruption seitens Beamter, Stammesältesten, Familienangehörigen der Angeklagten, Angehörigen regierungsfeindlicher Gruppierungen und lokaler Machthaber ausgesetzt. Oft wurde eine Mischung aus kodifiziertem Shari'a-Recht und lokalen Gebräuchen angewandt. Der Shari'a wurde dabei häufig Vorrang geben. Traditionelle Schlichtungsmechanismen (wie zum Beispiel Shuras) blieben insbesondere in ländlichen Gebieten die Hauptinstitution zur Lösung von Konflikten sowohl in Strafrechts- als auch in Zivilrechtsfällen. Frauen werden im Rahmen dieser Mechanismen meist diskriminiert. Zudem verfügen Frauen oft über einen eingeschränkten oder keinen Zugang zum Justizsystem.⁵⁸

Willkürliche Festnahmen, Haft ohne Kontakt zur Aussenwelt, keinen oder kaum Zugang zu einem Anwalt und verlängerte Untersuchungshaftzeiten sind in den meisten Provinzen verbreitet. Personen werden illegal wegen Beschuldigungen festgenommen, die gemäss Strafgesetzbuch nicht strafbar sind. Selbst die grundlegendsten Verfahrensrechte werden von den afghanischen Behörden kaum respektiert. Sorge bereitet zudem der im September 2015 als Präsidialdekret eingeführte Anhang zum Strafgesetzbuch, der den afghanischen Behörden die zeitlich unbegrenzte Festnahme von Personen ohne Prozess erlaubt, die eines Verbrechens gegen die innere oder äussere Sicherheit verdächtigt werden. Sie haben weder Zugang zu einer unabhängigen medizinischen Untersuchung noch zu einem Verteidigungsanwalt oder Rechtshilfebeistand.⁵⁹

UNAMA hat in aufeinanderfolgenden Berichten aufgezeigt, dass Folter und Misshandlungen Gefangener durch Angehörige des Geheimdienstes sowie der afghanischen Sicherheitskräfte weit verbreitet sind. Die Täter werden nicht zur Rechenschaft gezogen und müssen nicht mit Disziplinarverfahren oder einer Amtsenthebung rechnen. Die Fälle von Folter sollen 2015 zugenommen haben. Die Gerichte basieren ihre Urteile weiterhin auf durch Folter erzwungenen Geständnissen.⁶⁰

Misstrauen wächst, 27. Mai 2016: www.tagesschau.de/ausland/pakistan-usa-101.html; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 42-54.

⁵⁸ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 25, 49-50; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 12-15, 31, 41-42; AI, Amnesty International Report 2015/16, 24. Februar 2016; SFH, Besondere Gefährdung von Frauen, Schnellrecherche, 24. Mai 2016: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/160524-afg-frauen-zina.pdf.

⁵⁹ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 48; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 1, 8, 9-12; HRW, World Report 2016, 27. Januar 2016; AI, Amnesty International Report 2015/16, 24. Februar 2016.

⁶⁰ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 19-20, 47-49; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 4-5, 9, 30, 32-34; HRW, World Report 2016, 27. Januar 2016; AI, Amnesty International Report 2015/16, 24. Februar 2016. Angehörige der ANDSF wurden

Human Rights Watch kritisierte die Milderung der im Falle des Lynchmordes an Farkhunda vom 19. März 2015 gefällten Urteile. Der Entscheid des Obersten Gerichtshofes zeige einmal mehr die massiven Missstände im afghanischen Justizwesen auf. Dieses habe versagt, angemessen zu ermitteln, faire Prozesse zu garantieren sowie die Täter zur Verantwortung zu ziehen und entsprechend zu bestrafen.⁶¹

Sippenhaft. In einigen Fällen inhaftierten die Behörden Kinder und Frauen von Personen, die eines Vergehens verdächtigt wurden.⁶²

Parallelstaatliche Justiz. Die Taliban und weitere regierungsfeindliche Gruppierungen setzen ihre parallelstaatlichen Strukturen insbesondere in den von ihnen kontrollierten Gebieten durch. Diese basieren auf einer äusserst strikten Umsetzung der Shari'a und umfassen Strafen wie Auspeitschen, Verstümmelung, Steinigung, Enthauptung, Erschiessen oder Hängen. Die Taliban sollen zudem Folter und Missbrauch verübt haben. Frauen wurden laut UNAMA im ersten Halbjahr 2016 vermehrt aufgrund «moralischer Verbrechen» ausgepeitscht oder erschossen. In einigen Gebieten zieht die lokale Bevölkerung die parallelstaatlichen Justizstrukturen den staatlichen dennoch vor. Während der Besetzung von Kunduz verfolgten die Taliban gezielt Frauen, Menschenrechtsaktivisten, Regierungsbeamte, NGO-Mitarbeitende und Medienschaffende und zerstörten Einrichtungen der Regierung, von NGOs sowie von weiteren zivilen Organisationen.⁶³

Todesstrafe. Bei Ghani's Amtsantritt im Oktober 2014 sollen rund 400 Todesurteile vorgelegen haben, die überprüft oder vom Präsidenten unterzeichnet werden sollten. In seiner Rede vom 25. April 2016 machte Präsident Ghani deutlich, dass er die Todesstrafe auf verurteilte Angehörige regierungsfeindlicher Gruppierungen anwenden wolle, und stiess damit im Parlament auf grossen Applaus. Am 8. Mai 2016 wurden entsprechend sechs Taliban-Kämpfer erhängt. Höchstwahrscheinlich bilden diese erst den Anfang einer ganzen Reihe von Hinrichtungen.⁶⁴

Haftbedingungen. Die Haftbedingungen entsprechen weiterhin nicht den internationalen Standards. Es herrschen teilweise lebensbedrohende Zustände. Die Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser ist ungenügend, ebenso die sanitären Einrichtungen. Die Zellen sind masslos überbelegt. Aus Kapazitätsgründen konnten Perso-

für ihr Fehlverhalten kaum belangt und wenn doch, dann schwach und nicht transparent. In einzelnen Fällen kam es zu Verurteilungen. So wurden im Oktober 2015 Angehörige der ANDSF wegen sexuellen Übergriffen zu je sechs Jahren Gefängnis verurteilt. Von 2000 eingegangenen Fällen wegen Missbrauchs im Innenministerium wurden nur gerade neun verfolgt. USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 9, 32-33.

⁶¹ Drei Todesstrafen wurden zu einer Strafe von je zwanzig Jahren Gefängnis umgewandelt, eine Todesstrafe in zehn Jahre Gefängnis und weitere neun Haftstrafen wurden reduziert. Human Rights Watch (HRW), *Afghanistan's Legal System Fails Farkhunda, Again*, 9. März 2016: www.hrw.org/news/2016/03/09/dispatches-afghanistans-legal-system-fails-farkhunda-again. Zum Fall Farkhunda siehe auch: SFH, *Afghanistan: Update: Die aktuelle Sicherheitslage*, 13. September 2015, S. 15, insbesondere Fussnote 66; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 13, 40.

⁶² USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 11, 15, 39-40.

⁶³ UNHCR, *Eligibility Guidelines*, 19. April 2016, S. 22, 26, 55; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 3, 5, 13-14, 40; UNAMA, *Annual Report 2015*, Februar 2016, S. 27, 50-51; UNAMA, *Midyear Report 2016*, Juli 2016, S. 7-8, 15-17, 69-71.

⁶⁴ AI, *Amnesty International Report 2015/16*, 24. Februar 2016; Afghanistan Analysts Network (AAN), *Afghanistan's Latest Executions: Responding to calls for capital punishment*, 11. Mai 2016, S. 3-4, 7: www.afghanistan-analysts.org/afghanistans-latest-executions-responding-to-calls-for-capital-punishment/; AAN, *Ghani's Speech to the Parliament*, 27. April 2016, S. 6, 8; Die Welt, *Sechs Taliban-Kämpfer in Kabul gehängt*, 8. Mai 2016: www.welt.de/politik/ausland/article155150703/Sechs-Taliban-Kaempfer-in-Kabul-gehaengt.html.

nen in Untersuchungshaft nicht von verurteilten Gefangenen getrennt werden. Sexuelle Übergriffe auf weibliche Gefangene und Schikanen sind gemäss Berichten verbreitet. Kindern in Jugend-Rehabilitationszentren mangelte es an genügend Lebensmitteln sowie Zugang zu Gesundheits- und Bildungseinrichtungen. Angehörige der ANDSF sollen private Gefängnisse führen und Folter und Missbrauch anwenden. UNAMA und die afghanische unabhängige Menschenrechtskommission (*Afghan Independent Human Rights Commission AIHRC*) hatten teilweise Mühe, Zugang zu Haftanstalten des *National Directorate of Security (NDS)* zu erlangen.⁶⁵

5 Menschenrechtslage: Gefährdungsprofile⁶⁶

Die Menschenrechtslage in Afghanistan ist von einer weitverbreiteten Missachtung der Rechtsstaatlichkeit, von Straffreiheit für Täter sowie von einer tiefverwurzelten Diskriminierung insbesondere der Frauen und Mädchen gekennzeichnet. Zahlreiche staatliche Akteure, die den Schutz der Menschenrechte durchsetzen sollten, begehen selber gravierende Menschenrechtsvergehen. Die afghanische Regierung verfolgt Missbräuche durch Beamte, Angehörige der ANDSF eingeschlossen, weder konsistent noch wirksam. Gemäss UNHCR werden in allen Teilen des Landes Menschenrechtsvergehen an der Zivilbevölkerung begangen, ungeachtet dessen, wer die effektive Kontrolle über das Gebiet ausübt. Aufgrund der anhaltenden gewaltsamen Konflikte wird die Respektierung und Durchsetzung der Menschenrechte weiter geschwächt.⁶⁷

Zu den durch staatliche, nichtstaatliche und internationale Akteure auch 2016 speziell gefährdeten Menschen zählen folgende Personengruppen:

Frauen. Frauen sehen sich im Alltag bei der Ausübung ihrer politischen, sozialen und kulturellen Rechte mit tiefgreifender Diskriminierung konfrontiert. Traditionelle Werte schränken Frauen im Zugang zu Bildung, Gesundheit, Polizeischutz und anderen Dienstleistungen wesentlich ein. Trotz Fortschritten treffen Armut und Analphabetismus Frauen überdurchschnittlich. Zwangs- und Kinderheiraten, die erzwungene Isolation der Frau zu Hause und «Ehrenmorde» sind in Afghanistan verbreitet.⁶⁸ Frauen, welche eine öffentliche Funktion ausüben, wie etwa Parlamentarierin-

⁶⁵ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 19-20; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 5-7, 10; AI, Amnesty International Report 2015/16, 24. Februar 2016. Der Polizeichef der Provinz Kandahar soll beispielsweise ein geheimes Gefängnis betreiben. USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 5-6.

⁶⁶ Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt erwähnten Personengruppen können Angehörige der folgenden Gruppen laut UNHCR unter bestimmten Umständen gefährdet sein: ehemalige Angehörige der Sicherheitskräfte und des Geheimdienstes, einschliesslich Agentinnen und Agenten der Staatssicherheit, und ehemalige Vertreterinnen und Vertreter der kommunistischen Regimes; ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimes; (ehemalige) Mitglieder und Kommandeure bewaffneter gegen die Regierung gerichteter Gruppen; (ehemalige) Mitglieder der Sicherheitskräfte, einschliesslich National Directorate of Security (NDS), Afghan National Police (ANP) und Afghan Local Police (ALP); (ehemalige) Mitglieder paramilitärischer Gruppen und Milizen; (ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzwerken des organisierten Verbrechens. UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 91-97.

⁶⁷ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 5, 16, 18-19, 25, 33; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 1-5; UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 2.

⁶⁸ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 4, 8, 18, 56-65; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 9, 30, 41-44; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 15-17. Frauen werden für eine Heirat «verkauft», um Schulden zu tilgen, im Rahmen einer

nen, Beamtinnen, Journalistinnen, Anwältinnen, Lehrerinnen oder NGO-Mitarbeiterinnen, werden stigmatisiert, diskriminiert, bedroht, eingeschüchtert, angegriffen oder umgebracht. Zu den Tätern gehören sowohl regierungsfeindliche Gruppierungen als auch traditionelle und religiöse Machthaber, Gemeinschaftsmitglieder oder Regierungsbeamte. Die Täter gehen in der Regel straffrei aus. Im Juli 2013 wurde im Rahmen des Wahlgesetzes die Frauenquote von 25 auf 20 Prozent reduziert und für Wahlen auf Distrikt- und Gemeindeebene gänzlich gestrichen.⁶⁹

Der afghanischen Regierung fehlt der politische Wille, das Gesetz zur Eliminierung der Gewalt gegen Frauen (EVAW) konsequent umzusetzen. Laut einem von *Human Rights Watch* zitierten Bericht von UNAMA vom Februar 2015 wurden rund 65 Prozent der Fälle, die unter das EVAW fallen würden, von traditionellen Streitbeilegungsmechanismen behandelt und nicht von staatlichen Gerichten. Nur gerade in 5 Prozent der Fälle wurde eine Strafverfolgung durchgeführt.⁷⁰

Frauen, die Opfer von Missbrauch oder Vergewaltigung werden, laufen Gefahr, wegen ausserehelichem Sex (*zina*) angeklagt und verurteilt zu werden. In vielen Fällen verhindert die Interpretation der *Shari'a* eine erfolgreiche Strafverfolgung von Vergewaltigern.⁷¹ Die afghanische unabhängige Menschenrechtskommission (AIHRC) hat zudem durch Regierungsärzte zwangsweise durchgeführte «Jungfräulichkeitstests» bei Verdacht auf «moralische Vergehen» scharf verurteilt und kritisiert, dass die wissenschaftlich nicht haltbaren Resultate dieser Tests von Gerichten anerkannt werden.⁷² Das Gesundheitsministerium verzeichnete von März 2014 bis Juni 2015 über 9000 Fälle versuchten Selbstmords. Die 28 bestehenden Frauenhäuser verfügen kaum über ausreichende Plätze.⁷³

Die Anzahl der Frauen unter den zivilen Opfern ist 2015 überdurchschnittlich angestiegen. In Gebieten, welche von regierungsfeindlichen Gruppierungen kontrolliert werden, werden die Rechte von Frauen und Mädchen massiv eingeschränkt. Der

Streitbeilegung verheiratet (*baad*), die Mädchen zweier Familien werden gegenseitig der anderen Familie versprochen (*badal*), um die Kosten für eine Heirat zu sparen, verwitwete Frauen werden mit einem anderen Familienmitglied des verstorbenen Mannes verheiratet. Bei etwa 70 Prozent der Heiraten handelt es sich um Zwangsheiraten. UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 61.

⁶⁹ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 34, 40-42, 56-65; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 30, 41-43, 53-54; UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 14-16; AI, Amnesty International Report 2015/16, 24. Februar 2016.

⁷⁰ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 57-58, 62; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 11, 35-37, 42; HRW, World Report 2016, 27. Januar 2016. Siehe auch: CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 16.

⁷¹ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 59-60; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 8-9, 11, 37-39; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 15. Frauen, die ausserhalb der Ehe vergewaltigt werden, riskieren Ausgrenzung, Zwangsabtreibung, Gefängnis oder gar den Tod («Ehrenmord»). Sie zeigen Vergewaltigungen daher oft nicht an. Zudem werden Frauen oft wegen «moralischer Vergehen» (z.B. weil sie wegen häuslicher Gewalt, Androhung von Zwangsheirat etc. von Zuhause weggelaufen sind) verhaftet und verurteilt. Gemäss AIHRC haben solche Fälle in den letzten Jahren zugenommen. USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 8-9, 11, 37-39.

⁷² Human Rights Watch (HRW), Sexual Assault in the Name of Science in Afghanistan, 29. Februar 2016: www.hrw.org/news/2016/02/29/dispatches-sexual-assault-name-science-afghanistan; AIHRC, Forced Gynecological Exams As Sexual Harassment and Human Rights Violation, 5. Dezember 2015, S. 3, 9, 11: www.refworld.org/docid/5694bedf4.html. AIHRC weist in ihrer Untersuchung darauf hin, dass solche gegen den Willen durchgeführten «Jungfräulichkeitstests» sexuellen Übergriffen gleichkommen und sich traumatisierend sowie stigmatisierend auswirken können. Vom medizinischen Standpunkt aus fehlt diesen Tests die wissenschaftliche Grundlage und den durchführenden Ärzten meist die Ausbildung sowie die medizinischen und labortechnischen Voraussetzungen.

⁷³ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 38-39.

Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, zu politischer Partizipation, zu Justiz und Bildung ist für Frauen und Mädchen stark eingeschränkt.⁷⁴

Kinder. Über eine Million Kinder leiden an akuter Unterernährung und 9,1 Prozent der Kinder sterben noch vor dem fünften Lebensjahr. Der Missbrauch von Kindern ist im ganzen Land verbreitet und ist gemäss NGOs im letzten Jahr angestiegen. Kinder leiden unter genereller Vernachlässigung und werden Opfer von Kinderhandel, Entführungen, häuslicher Gewalt, Kinderprostitution und -pornografie, Kinderhehen und Zwangsarbeit. Strassenkinder gehören zu den verletzlichsten Personengruppen und können kaum Dienstleistungen des Staates in Anspruch nehmen. Gemäss NGOs handelt es sich bei etwa 80 Prozent der vier- bis 18-jährigen Kinder in Waisenhäusern um Kinder, die von ihren Familien ins Waisenhaus geschickt wurden, weil sie nicht für deren Lebensunterhalt aufkommen können. Kinder in Waisenhäusern haben nicht immer Zugang zu fliessendem Wasser, Heizung, medizinischer Versorgung sowie Bildungs- und Freizeiteinrichtungen. Sie werden zudem oft Opfer von psychischem, physischem und sexuellem Missbrauch sowie von Kinderhandel.⁷⁵ Knaben werden häufig Opfer des sogenannten «*bache bazi*» (mächtige Männer halten sich Knaben quasi als Sexsklaven), welches insbesondere im Norden des Landes relativ verbreitet ist. Dieses wird von der afghanischen Regierung stillschweigend geduldet, da die Täter nicht selten über mächtige Milizen verfügen. Zudem wird «*bache bazi*» auch von Angehörigen der ANDSF und der Polizei praktiziert. Mädchen werden oft von Familienangehörigen sexuell missbraucht oder laufen Gefahr, als «Opiumbräute» zwangsverheiratet zu werden. Die afghanische Regierung unternimmt nur wenig, den Missbrauch von Kindern zu verfolgen und die Täter zu bestrafen.⁷⁶

Die gewaltsamen Konflikte haben 2015 und 2016 zu einem massiven Anstieg von Kindern unter den Opfern geführt.⁷⁷ Zwangsrekrutierungen von Kindern und deren

⁷⁴ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 58-59, 62-63; UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 2, 9, 13-16, 55. Um das Haus zu verlassen, müssen Frauen von einem männlichen Verwandten begleitet werden. Frauen ohne männliche Bezugsperson, auch Witwen, können kaum für ihren Lebensunterhalt sorgen und haben grösste Mühe zu überleben. UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 62-63.

⁷⁵ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 4, 8, 18, 27, 65-68, 70; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 1, 45-47, 52. Zudem werden Kinder für illegale Aktivitäten, z.B. Drogenproduktion, -schmuggel oder andere kriminelle Aktivitäten eingesetzt. Die Zahl der Strassenkinder wird auf sechs Millionen geschätzt. Armut und Lebensmittelknappheit gehören zu den Hauptgründen, weshalb Familien Kinder zum Betteln auf die Strasse schicken.

⁷⁶ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 65-68, 70; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 18; AI, Amnesty International Report 2015/16 - The State of the World's Human Rights - Afghanistan, 24. Februar 2016; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 5, 18, 45-47, 52. Im September 2015 wurde bekannt, dass US-Militärs den sexuellen Missbrauch minderjähriger Afghanen durch die ANDSF auf US-Stützpunkten ignoriert bzw. stillschweigen toleriert haben. Angehörige der ANDSF haben Kinder vergewaltigt, sexuell missbraucht und ausgebeutet. Die Täter wurden bis heute nicht zur Rechenschaft gezogen. NYT, U.S. Soldiers Told to Ignore Sexual Abuse of Boys by Afghan Allies, 20. September 2015: www.nytimes.com/2015/09/21/world/asia/us-soldiers-told-to-ignore-afghan-allies-abuse-of-boys.html?_r=0. Im Juni 2016 berichtete AFP, die Taliban würden in der Provinz Uruzgan Sexsklaven von Polizeiangehörigen für Insiderangriffe benutzen. AFP - Agence France Presse: Taliban use child sex slaves to kill Afghan police, 19. Juni 2016: <https://uk.news.yahoo.com/taliban-child-sex-slaves-kill-afghan-police-021230453.html>.

⁷⁷ UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 2, 9, 13, 16-18, 22-23; UNAMA, Midyear Report 2016, Juli 2016, S. 2, 18-25, 27-28, 35-37, 42; UN, Education and Healthcare at Risk – Key Trends and Incidents affecting Children's Access to Healthcare and Education in Afghanistan, April 2016, S. 4: www.refworld.org/docid/571f2dad4.html. Allein aufgrund explosiver Kampfmittelrückstände sind 2015 im Schnitt jede Woche zwei Kinder ums Leben gekommen und fünf weitere wurden verletzt. UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 17.

Einsatz im Kampf oder in Unterstützungsfunktionen werden gemäss Berichten von allen Konfliktparteien landesweit begangen und haben zugenommen.⁷⁸

Mitarbeitende von nationalen und internationalen humanitären und Menschenrechtsorganisationen. Sicherheitsrelevante Vorfälle betreffend Mitarbeitende humanitärer und Menschenrechtsorganisationen haben 2015 zugenommen. Gemäss der *International NGO Safety Organisation* (INSO) wurden 2015 über 150 Angriffe auf Mitarbeitende von Hilfsorganisationen registriert. Mitarbeitende der UNO, Strassenarbeiter, Fahrer sowie Minenräumer gehören zu den Zielgruppen regierungsfeindlicher Gruppierungen. Entführungen und Übergriffe haben zugenommen.⁷⁹

Zivile Beschäftigte der afghanischen und ausländischen Sicherheitskräfte. Personen, welche die ANDSF, regierungsfreundliche Gruppierungen oder ausländische Sicherheitskräfte unterstützen oder verdächtigt werden, mit diesen zusammenzuarbeiten (etwa Fahrer oder Übersetzer), werden von regierungsfeindlichen Gruppierungen gezielt bedroht und getötet.⁸⁰

Medienschaffende. Die Gewalt gegen Medienschaffende hat 2015 zugenommen. Journalisten werden in ihrer Berichterstattung von allen Seiten eingeschränkt. Sowohl Regierungsbeamte, Parlamentsmitglieder, lokale Machthaber und Politiker, aber auch Angehörige regierungsfeindlicher Gruppierungen, schikanieren Medienschaffende oder greifen sie aufgrund ihrer Berichterstattung an. Mehr als 70 Prozent der Übergriffe auf Medienschaffende werden Regierungsvertretern angelastet. Die afghanischen Behörden unterlassen es, in diesen Fällen zu ermitteln und die Täter strafrechtlich zu verfolgen. Weibliche Medienschaffende sind speziell gefährdet, aber auch Familienangehörige können verfolgt werden. Zudem haben die konservativen, traditionellen Kräfte in Afghanistan die Freiheit der Medienschaffenden in den vergangenen Jahren zusehends eingeschränkt. Selbstzensur ist daher verbreitet.⁸¹

⁷⁸ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 44-47; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 18, 47. Die Rekrutierung von Kindern hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. UN, Education and Healthcare at Risk, April 2016, S. 4. Die afghanische Regierung hat zwar ein Gesetz verabschiedet, welches die Rekrutierung Minderjähriger (unter 18 Jahre) bestraft, die ALP sowie weitere bewaffnete regierungsfreundliche Gruppierungen rekrutierten jedoch weiterhin straffrei Minderjährige. HRW, World Report 2016, 27. Januar 2016. Auch die Taliban rekrutieren Kinder und setzen sie als Selbstmordattentäter, menschliche Schutzschilde, zum Legen von improvisierten Sprengsätzen und andere Arbeiten ein. UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 45.

⁷⁹ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 26, 34, 38, 42; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 18-19; HRW, World Report 2016, 27. Januar 2016; NZZ, Minenräumer in Afghanistan entführt, 2. April 2016: www.nzz.ch/international/minenraeumer-in-afghanistan-entfuehrt-1.18721999; AI, Amnesty International Report 2015/16, 24. Februar 2016. Am 26. Oktober 2015 kamen bei einem Anschlag in Jalalabad zwei Mitarbeitende der afghanischen Menschenrechtsorganisation AIHRC ums Leben. UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 53. Ebenfalls im Oktober 2015 kam eine deutsche Entwicklungshelferin der GIZ frei, welche am 17. August 2015 mitten im Stadtzentrum von Kabul entführt worden war. Nur Wochen vorher kam auch eine entführte Entwicklungshelferin aus Holland wieder frei. Spiegel online, Deutsche Entwicklungshelferin kommt frei, 17. Oktober 2015: www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-deutsche-giz-entwicklungshelferin-ist-wieder-frei-a-1058342.html. Am 29. April 2016 wurde eine australische Mitarbeiterin einer Hilfsorganisation in Jalalabad entführt. BBC News, Australian aid worker 'kidnapped' in Afghanistan, 29. April 2016: www.bbc.com/news/world-australia-36166800.

⁸⁰ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 37, 42.

⁸¹ HRW, World Report 2016, 27. Januar 2016; UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 4, 22, 42-44; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 19-23; AI, Amnesty International Report 2015/16, 24. Februar 2016; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 17. Insbesondere Medienschaffende, die über Straffreiheit, Kriegsverbrechen, Machenschaften von Regierungsbeamten und lokalen Machthabern, Korruption, Drogenhandel und Landunterschlagung berichteten, wurden verfolgt.

Personen, welche regierungsfeindliche Gruppierungen unterstützten oder als solche betrachtet werden. Selbst Kinder, welche im Verdacht stehen, regierungsfeindliche Gruppierungen zu unterstützen, können Opfer illegaler Festnahmen, Folter und gar Hinrichtungen durch regierungsfreundliche Gruppierungen werden.⁸²

Männer im wehrfähigen Alter. Sowohl regierungsfeindliche wie auch regierungsfreundliche Gruppierungen, darunter die ALP, sollen junge Männer zwangsrekrutieren.⁸³

Im Gesundheitswesen tätige Personen. Anschläge und Übergriffe auf Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitspersonal haben 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 47 Prozent und im ersten Halbjahr 2016 erneut um 45 Prozent zugenommen. UNAMA dokumentierte im ersten Halbjahr 2016 rund 64 Übergriffe, darunter Einschüchterungen, Plünderungen, erzwungene Schliessungen sowie die Verwendung der Kliniken zu militärischen Zwecken. Zudem musste die Impfkampagne eingestellt werden. Rund ein Drittel der Anschläge des IS waren auf Schulen und Gesundheitseinrichtungen gerichtet. Am 3. Oktober 2015 führte die US-Luftwaffe einen Angriff auf das Krankenhaus der Organisation *Ärzte ohne Grenzen* in Kunduz. Dabei wurden 22 Menschen getötet und über 30 verletzt.⁸⁴

Regierungsbeamte und Personen, welche die Regierung unterstützen. Anschläge auf Regierungsbeamte, Parlamentsmitglieder, Personen, welche für die Regierung arbeiten oder diese unterstützen sowie deren Familien, sind 2015 sowohl auf nationaler als auch auf Provinz- und Distriktebene stark angestiegen. Seit 2015 stehen Angehörige des Justizpersonals speziell im Fokus regierungsfeindlicher Gruppierungen. UNAMA registrierte 2015 188 Opfer im Justizbereich.⁸⁵

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler. UNAMA und UNICEF dokumentierten 2015 rund 132 mit gewaltsamen Konflikten in Zusammenhang stehende Vorfälle gegen Schulen, Lehrpersonal, Lernende, Wachpersonal und Beamte des Erziehungsministeriums. Gemäss Angaben des afghanischen Bildungsministeriums mussten 2015 in elf Provinzen 615 Schulen geschlossen werden. Schulen wurden sowohl seitens der afghanischen Sicherheitskräfte als auch seitens regierungsfeindlicher Gruppierungen

⁸² UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 4, 47-49.

⁸³ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 44-47. UNHCR geht davon aus, dass es weit mehr Fälle von Zwangsrekrutierung gibt, als Berichte vorliegen.

⁸⁴ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 36; UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 20-21, 27, 56, 60-62; UNAMA, Midyear Report 2016, Juli 2016, S. 23-26; UN, Education and Healthcare at Risk, April 2016, S. 7, 9-10, 17, 22; AI, Amnesty International Report 2015/ 16, 24. Februar 2016; AAN, Clinics under fire?, 15. März 2016, S. 1-4, 7. Ärzte ohne Grenzen forderte eine unabhängige Untersuchung und wertete den Angriff auf ihr Krankenhaus als Kriegsverbrechen. Die Organisation zog sich vorerst aus Kunduz zurück. UNAMA genügen die Resultate der bisherigen Untersuchungen nicht, da sie nicht von unabhängigen Instanzen durchgeführt worden seien. Der Standard, Angriff in Kunduz: Ärzte ohne Grenzen wirft USA Kriegsverbrechen vor, 5. Oktober 2015: <http://derstandard.at/2000023249505/US-General-Angriff-auf-Spital-von-Afghanen-angefordert>.

⁸⁵ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 4, 34-36, 38, 41-43; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 16, 18-19; UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 15, 44-46; NZZ, Örtlicher Geheimdienstchef und sechs weitere Personen getötet, 6. Juni 2016: www.nzz.ch/international/konflikt-in-afghanistan-oertlicher-geheimdienstchef-und-fuenf-weitere-personen-getoetet-ld.87025; Stratfor, Suicide Bombing Near Kabul Kills 10, 25. Mai 2016: www.stratfor.com/situation-report/afghanistan-suicide-bombing-near-kabul-kills-10?id=899b2d6282&uuid=aa358b69-21a7-4927-9946-51bc39174036.

gen für militärische Zwecke missbraucht. Rund ein Drittel der Anschläge des IS waren auf Schulen und Gesundheitseinrichtungen gerichtet.⁸⁶

Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte. Die Angehörigen der ANDSF, speziell der Polizei, gehören zu den Hauptzielen regierungsfeindlicher Gruppierungen. Auch ehemalige Angehörige der ANDSF (sowohl im als auch ausserhalb des Dienstes) und deren Familienangehörige werden bedroht, entführt oder getötet.⁸⁷

Angehörige ethnischer Minderheiten. Stellt eine Ethnie in einem Gebiet eine Minderheit dar, riskiert sie Diskriminierung oder Misshandlung seitens anderer Ethnien. Afghanistan gehört für ethnische Minderheiten zu den gefährlichsten Ländern. Spannungen zwischen Ethnien haben zugenommen und fordern immer wieder Todesopfer. UNAMA verzeichnete 2015 eine signifikante Zunahme von Übergriffen, Entführungen und Ermordungen Angehöriger der Ethnie der Hazara (die gleichzeitig mehrheitlich der schiitischen Minderheit angehören) seitens der Taliban und anderer regierungsfeindlicher Gruppierungen, die auch 2016 anhält. Hazara sehen sich zudem mit sozialer Diskriminierung konfrontiert und werden häufig Opfer von Erpressung, illegaler Besteuerung, Zwangsrekrutierung und -arbeit sowie physischen Übergriffen.⁸⁸ Angehörige der Jogi, Chori Frosh, Gorbat und Mosuli sehen sich ebenfalls mit Diskriminierungen konfrontiert.⁸⁹

Gemässigte Geistliche und Stammesführer. Gemässigte Geistliche und Stammesführer werden weiter verfolgt. Die Anzahl der Anschläge ist 2015 zwar leicht zurückgegangen, die Zahl der Opfer jedoch angestiegen. Zudem werden Imame, die für Angehörige der ANDSF Bestattungen durchführen, bedroht oder getötet.⁹⁰

⁸⁶ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 34, 36, 42; UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 18-20, 56; UNAMA, Midyear Report 2016, Juli 2016, S. 21-22; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 19, 44-45; RP online, Wieder werden Mädchen von Schulen ausgeschlossen, 7. April 2016: www.rp-online.de/politik/ausland/taliban-terror-in-afghanistan-wieder-werden-maedchen-von-schulen-augeschlossen-aid-1.5885946; UN, Education and Healthcare at Risk, April 2016, S.6, 10, 19; HRW, World Report 2016, 27. Januar 2016; AI, Amnesty International Report 2015/16, 24. Februar 2016; HRW, «Education on the Front Lines» – Military Use of Schools in Afghanistan's Baghlan Province, 17. August 2016: www.hrw.org/report/2016/08/17/education-front-lines/military-use-schools-afghanistans-baghlan-province.

⁸⁷ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 34, 36-37, 41-42; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S.16.

⁸⁸ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 4, 18, 73-78; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 1, 4, 17, 49; AI, Amnesty International Report 2015/16, 24. Februar 2016; HRW, World Report 2016, 27. Januar 2016. In den Provinzen Ghazni, Balkh, Sari Pul, Faryab, Uruzgan, Baghlan, Wardak, Jawzjan und Ghor wurden mindestens 146 Angehörige der Hazara Opfer von Entführungen oder Ermordungen. Im Falle der Hazara sind Ethnie und Religionszugehörigkeit eng verbunden, so dass oft nicht klar ist, welche Zugehörigkeit bei einem Übergriff im Vordergrund stand. UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 49-50.

⁸⁹ Das Innenministerium weigert sich, Angehörige der Jogi, Chori Frosh, Gorbat und Mosuli als afghanische Staatsbürger anzuerkennen und verweigert die Ausstellung der nationalen Identitätskarte (tazkira). Die nomadisch lebenden Kuchi (Paschtunen) zählen ebenfalls zu den verletzlichen Personengruppen Afghanistans. Sie weisen einen der weltweit tiefsten Alphabetisierungsgrade auf, haben einen sehr beschränkten Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und gelten als äusserst arm. Es kommt immer wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Hazara und Kuchi wegen Weideland. UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 34, 42, 75-76, 78.

⁹⁰ UNAMA, Annual Report 2015, Februar 2016, S. 46-48; UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 34, 39-40, 42; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S.16-17.

Teilnehmende des Afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms. Angehörige des Hohen Friedensrates werden bedroht, was dazu führt, dass er sich kaum wirksam für den Frieden einsetzen kann.⁹¹

Konvertitinnen und Konvertiten. Konversion wird im Islam als Apostasie betrachtet und in der afghanischen Rechtsprechung mit dem Tode bestraft. Konvertiten und Konvertitinnen werden von der Familie und der Gemeinschaft zurückgestossen und müssen mit gewaltsamen Übergriffen, dem Verlust des Arbeitsplatzes, mit Enteignung, mit der Annullierung der Ehe und mit Todesdrohungen rechnen. Rechtsvertreter, welche Konvertiten vertreten, werden selber mit dem Tod bedroht.⁹²

Religiöse Minderheiten, wie Hindus, Sikhs, Christen, Angehörige der Baha'i sowie Sufis und Schiiten. Religiöse Minderheiten, wie Hindus und Sikhs, sehen sich im Alltag mit Diskriminierung, Einschüchterung, Schikanen und gewaltsamen Übergriffen konfrontiert. Hindus und Sikhs haben Probleme bei der Ausübung ihrer Bestattungsrituale sowie bei der Rückforderung ihres Landbesitzes. Auch wenn seitens des Staates ein gewisser Wille vorhanden ist, ist der Schutz auf lokaler Ebene nicht gewährleistet. Angehörige der Baha'is und Christen leben ihren Glauben nur im Verborgenen, da sie Diskriminierung, Festnahmen oder gar den Tod fürchten.⁹³

Homosexuelle, Personen verschiedener sexueller Ausrichtung, Transgender. Homosexuelle Personen riskieren Verfolgung und müssen mit Gewalt seitens der Familie, der Gemeinschaft sowie Angehöriger regierungsfeindlicher Gruppierungen rechnen. Auch seitens der Polizei haben Übergriffe auf homosexuelle Männer stattgefunden. Gemäss Shari'a wird eine gleichgeschlechtliche Beziehung mit dem Tode bestraft. Personen mit HIV/AIDS werden von der Gesellschaft stigmatisiert.⁹⁴

Behinderte Personen. Insbesondere Personen, die psychisch krank sind, müssen mit Misshandlung, selbst durch die eigene Familie, rechnen. Die Erkrankung oder Behinderung wird oft als Strafe Gottes für ein Fehlverhalten der Person oder deren Familienangehörigen interpretiert.⁹⁵

Personen, welche den Werten regierungsfeindlicher Gruppierungen oder den sozialen Normen widersprechen, und wohlhabende Personen. Afghaninnen und Afghanen drohen bei «Verstössen» gegen die sozialen Normen oder bei «westlichem» Lebensstil harte Strafen. In Gebieten, welche von regierungsfeindlichen Gruppierungen kontrolliert werden, müssen sie mit Auspeitschung oder gar der To-

⁹¹ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 12, 35.

⁹² UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 53-54; USDOS, Afghanistan 2014 International Religious Freedom Report, 14. Oktober 2015: www.ecoi.net/local_link/313345/451609_de.html.

⁹³ Gegenüber Christen herrscht generell eine feindselige Stimmung. UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 4, 50-54; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 1, 50; USDOS, Afghanistan 2014 International Religious Freedom Report, 14. Oktober 2015; UK Home Office, Country Information and Guidance – Afghanistan: Hindus and Sikhs, November 2015, S. 5, 6, 8, 25: <http://www.refworld.org/docid/5652e9de4.html>.

⁹⁴ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 4, 8, 54, 72-73; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 1, 50.

⁹⁵ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 4, 65. Die Zahl der behinderten Menschen in Afghanistan wird von NGOs auf etwa zwei Millionen geschätzt. Sie haben oft einen äusserst limitierten Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie weiteren Dienstleistungen. USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 1, 48-49.

desstrafe rechnen. Insbesondere wohlhabende Personen werden oft entführt, um Lösegelder zu erpressen.⁹⁶

Von Blutrache und «Ehrenmorden» betroffene Personen. Fälle von Blutrache können sich über Generationen hinziehen. Das Urteil eines offiziellen Gerichts beendet diese nicht zwingend. AIHRC registrierte zwischen März 2011 und April 2013 406 Fälle von «Ehrenmorden» und von März bis Ende Oktober 2015 190 Ermordungen von Frauen, davon 101 «Ehrenmorde».⁹⁷

6 Sozioökonomische und medizinische Lage

Afghanistan bleibt weiterhin weltweit eines der ärmsten Länder. Rund 35,8 Prozent der Bevölkerung leben unter der Armutsgrenze und 1,7 Millionen Menschen sind ernsthaft von Lebensmittelunsicherheit betroffen. Der Zugang humanitärer Organisationen zur notleidenden Bevölkerung ist stark eingeschränkt und verhindert oft lebensrettende Massnahmen. Die anhaltenden Konflikte verschärfen die Lage der Menschen: Weiterhin wird die Lebensgrundlage zahlreicher Menschen zerstört, die Anzahl der intern Vertriebenen ist rasant in die Höhe geschneit, ansteckende Krankheiten nehmen zu und die Kriminalitätsrate steigt an. Die geschwächte Bevölkerung ist Naturkatastrophen und harten Wintern schutzlos ausgeliefert.⁹⁸

Zugang zu Arbeit. Seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte Ende 2014 ist die bereits sehr hohe Arbeitslosigkeit rasant angestiegen, was damit zusammenhängt, dass die afghanische Wirtschaft zuvor stark von Aufträgen der internationalen Staatengemeinschaft abhing (insbesondere in Bau, Logistik, Transport und Dienstleistungen). Im Rahmen einer Umfrage sagten im Juni 2015 rund 55,4 Prozent der befragten Personen, ihre Beschäftigungsmöglichkeiten hätten sich verschlechtert. Die Analphabetenrate ist noch immer hoch und der Pool an Fachkräften ist bescheiden. In der Landwirtschaft werden nur gerade 25 Prozent des Bruttoinlandsproduktes erwirtschaftet, obwohl bis zu 80 Prozent der Bevölkerung in diesem Sektor tätig sind.⁹⁹

Zugang zu Unterkünften und Elektrizität. In Kabul gehört die Wohnungsknappheit zu den gravierendsten sozialen Problemen (siehe auch Abschnitt 7).¹⁰⁰ Das Ziel der afghanischen Regierung, 65 Prozent der städtischen und 25 Prozent der ländlichen Bevölkerung mit Elektrizität zu versorgen, wurde noch immer nicht erreicht. Kabul verfügt inzwischen nachts über Licht, mit Ausnahme mehrerer informeller Siedlungen, die praktisch keinen Zugang zu Elektrizität haben. Im Mai 2016 startete das

⁹⁶ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 4, 41-42, 55-56, 64, 79-81. Gemäss UNHCR sollen Personen, welche aus einem westlichen Land nach Afghanistan zurückgekehrt sind, von regierungsfeindlichen Gruppierungen unter dem Vorwurf, ein «Ausländer» geworden zu sein oder für diese zu spionieren, gefoltert oder umgebracht worden sein.

⁹⁷ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 4, 78-79; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 40, 47; AIHRC, Elimination of Violence Against Women 1394, 30. November 2015: <http://www.refworld.org/docid/5694bfa04.html>.

⁹⁸ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 26-27; NZZ, IKRK besorgt über schlechte humanitäre Lage, 18. März 2016: www.nzz.ch/international/asien-und-pazifik/schlechte-humanitaere-lage-1.18714906.

⁹⁹ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 13; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 59, 62, 68.

¹⁰⁰ BICC, Warum Afghanistan kein sicheres Herkunftsland ist, 16. Februar 2016, S.4.

Projekt «Casa 1000», die Errichtung einer Stromleitung von Duschanbe, Tadjikistan, nach Afghanistan und Pakistan. Mit dem Projekt soll in Afghanistan und Pakistan ab 2019 in den Sommermonaten dem Energiemangel begegnet werden. Die Energiekrisen in den kalten Wintern werden jedoch bestehen bleiben.¹⁰¹

Zugang zu Trinkwasser und Lebensmitteln. Gemäss UNHCR haben nur gerade 46 Prozent der Bevölkerung Zugang zu Trinkwasser. 2011 verfügten erst 7,5 Prozent der Bevölkerung über eine adäquate Abwasserversorgung.¹⁰²

Zugang zu Bildung. Geschätzte 8 Millionen Kinder besuchen in Afghanistan die Schule, etwa 40 Prozent davon Mädchen. Die Bildungsqualität ist unzureichend und die Universitäten sind weiterhin unterfinanziert. Die Nachfrage nach einer höheren Ausbildung übersteigt das Angebot bei weitem, was die Bildung eines ausreichend grossen Pools an Fachkräften verhindert. 2015 schränkten die gewaltsamen Auseinandersetzungen und die unsichere Lage den Zugang von Kindern zu Schulen weiter ein. Gemäss Angaben des afghanischen Bildungsministeriums mussten 2015 in elf Provinzen 615 Schulen geschlossen werden. Insbesondere Mädchenschulen wurden aufgrund der unsicheren Lage, Drohungen sowie Anschlägen geschlossen. Zudem wird Mädchen die Bildung nach der vierten oder sechsten Klasse oft verwehrt. Weiter hindern Armut, frühe Heiraten, fehlende Unterstützung in der Familie, fehlendes weibliches Lehrpersonal und lange Distanzen zur nächsten Schule Mädchen und Frauen am Zugang zur Bildung.¹⁰³

Zugang zu medizinischer Versorgung. Rund 36 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang zu den grundlegendsten medizinischen Dienstleistungen. 2015 wurde der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen wegen der gewaltsamen Konflikte sowie der verbreiteten Armut zusehends schwieriger. Die Zerstörung von Gesundheitseinrichtungen und fehlende Dienstleistungen im Gesundheitsbereich sind direkte Folgen der Gewalt und beeinträchtigen die bereits karge Gesundheitsversorgung der Menschen zusätzlich. Der Gesundheitszustand von Frauen und Kindern bleibt schlecht, insbesondere in ländlichen und unsicheren Gebieten sowie unter Nomaden. Frauen und Kinder verloren überdurchschnittlich oft das Leben wegen eigent-

¹⁰¹ Tadjikistan und Kirgistan produzieren meist nur in den Sommermonaten überflüssigen Strom, da ihre Wasserkraftwerke vor allem im Sommer viel Energie liefern. Auch das TAPI-Projekt (Turkmenistan-Afghanistan-Pakistan-Indien-Gas-Pipeline) soll inzwischen Fortschritte erzielt haben. Die Pipeline durch die vier Länder soll den steigenden Energiebedarf dieser Staaten stillen. Das komplexe Projekt soll durch unsichere Gebiete in Afghanistan und Pakistan führen. CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 60-62, 64-66; E-Mail-Auskunft einer internationalen humanitären Organisation vor Ort vertretenden Person, 25. September 2016; Finanzen.net, Startschuss für wichtige Stromleitung nach Afghanistan und Pakistan, 12. Mai 2016: www.finanzen.net/nachricht/aktien/Startschuss-fuer-wichtige-Stromleitung-nach-Afghanistan-und-Pakistan-4880438; Foreign Policy, A Pipeline to South Asia Prosperity, 9. Februar 2016: <http://foreignpolicy.com/2016/02/09/a-pipeline-to-south-asia-prosperity/>; Industriemagazin, Herausfordernde Tapi-Pipeline wird im Dezember umgesetzt, 4. August 2015: <http://industriemagazin.at/a/herausfordernde-tapi-pipeline-wird-im-dezember-umgesetzt>.

¹⁰² UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 27; Die Bundesregierung, Fortschrittsbericht Afghanistan, Zwischenbericht Juni 2014, S. 26: www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/682082/publicationFile/194856/Fortschrittsbericht_Juni_2014.pdf.

¹⁰³ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 23, 68-70; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 44-45; CRS, Post-Taliban Governance, 6. Juni 2016, S. 59; AAN, Education and Health Care at Risk, 18. April 2016, S. 3; RP online, Wieder werden Mädchen von Schulen ausgeschlossen, 7. April 2016. Vorfälle, welche den Zugang zu Bildungseinrichtungen einschränkten, waren insbesondere im Osten (Nangarhar, Kunar, Laghman) sowie Westen (Farah, Herat, Ghor) und im Nordosten (Kunduz, Badakhshan) zu verzeichnen. In mindestens 19 Fällen wurde Mädchen der Zugang zu Bildung direkt oder indirekt verwehrt. UN, Education and Healthcare at Risk, April 2016, S. 4, 6, 8.

lich heilbaren Krankheiten. Viele Familien können sich die Kosten für Medikamente oder den Transport zu Gesundheitseinrichtungen nicht leisten. Frauen wurde es oft nicht erlaubt, sich zu Gesundheitseinrichtungen zu begeben.¹⁰⁴

Land. Der Zugang zu Landbesitz ist nach wie vor eines der Hauptprobleme. Aufgrund von unrechtmässigen Besetzungen können zahlreiche Familien nicht mehr auf ihren Landbesitz zurückkehren und haben auch kaum Chancen, diesen erfolgreich zurückzufordern. Landstreitigkeiten sind nach wie vor häufig, weisen oft eine ethnische Dimension auf und enden nicht selten in Gewalt. Die illegale Beschlagnahmung von Land durch Beamte sowie lokale Machthaber ist verbreitet.¹⁰⁵

7 Rückkehr

Zwar nahm in den Jahren 2015 und 2016 die Zahl der afghanischen Rückkehrer und Rückkehrerinnen aufgrund der prekären Situation von Afghanen in Pakistan und Iran zu.¹⁰⁶ Insgesamt bleibt sie aber aufgrund der unsicheren Lage in weiten Teilen Afghanistans, der hohen Arbeitslosigkeit, den fehlenden Lebensgrundlagen sowie dem begrenzten Zugang zu Land, Unterkunft und Dienstleistungen niedrig. Zwischen Januar und Ende August 2016 kehrten 88'645 Personen aus Pakistan zurück, im selben Zeitraum 2015 waren es 50'763.¹⁰⁷ Zwischen Januar und Ende Juli 2016 wurden zudem 106'360 papierlose Afghaninnen und Afghanen aus dem Iran und 16'066 von

¹⁰⁴ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 27; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 41, 43-44; UN, Education and Healthcare at Risk, April 2016, S.4, 9-10. Gemäss UN mussten aufgrund von Einschüchterungen mindestens 19 Kliniken geschlossen werden, 12 davon allein im Osten des Landes. Zahlreiche Menschen haben deswegen keinen oder nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung. In der Provinz Nangarhar mussten 11 Kliniken geschlossen werden. In allen diesen Fällen wird die Schliessung dem IS angelastet. Immer noch ist nur in 34 Prozent aller Geburten eine ausgebildete Gesundheitsperson anwesend. Blutungen nach der Geburt sowie Komplikationen bei der Geburt bilden ein grosses Risiko, insbesondere auch wegen der frühen Heiraten und Schwangerschaften.

¹⁰⁵ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 77; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 31; BICC, Warum Afghanistan kein sicheres Herkunftsland ist, 16. Februar 2016, S. 4. Siehe dazu auch die Untersuchung des AAN: Afghanistan Analysts Network (AAN), Afghanistan's Returning Refugees: Why are so many still landless?, 29. März 2016: www.afghanistan-analysts.org/afghanistans-returning-refugees-why-are-so-many-still-landless/. Laut AAN sind sämtliche Streitbeilegungsmechanismen stark von Korruption durchzogen. Insbesondere RückkehrerInnen, welche versuchen, ihr Land zurückzufordern, sind verletzlich.

¹⁰⁶ Der hohe Anstieg Rückkehrender 2015 war auf den Druck seitens der pakistanischen Sicherheitskräfte und der Regierung infolge des Terroranschlags in Peschawar vom 16. Dezember 2014 zurückzuführen. UNHCR, Afghanistan: Voluntary Repatriation and Border Monitoring Monthly Update, 01 January–30 June 2016, S. 1: www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/june_2016_volrep_update.pdf. Kämpfe zwischen Afghanistan und Pakistan am Grenzübergang Torkham im Juni 2016, bei denen es mehrere Tote gab, verschlechterten die Situation von afghanischen Personen in Pakistan weiter und führten zu einem erneuten Anstieg der Rückkehrzahlen. NZZ, Militärische und politische Gefechte: Kabul an allen Fronten unter Druck, 10. September 2016: www.nzz.ch/international/nahost-und-afrika/militaerische-und-politische-gefechte-kabul-an-allen-fronten-unter-druck-ld.115967.

¹⁰⁷ UNHCR, Update on return of Afghan refugees from Pakistan, 5. September 2016, S. 1: www.ecoi.net/file_upload/1930_1473771226_57d0106e4.pdf; UNHCR - UN High Commissioner for Refugees: Afghanistan; Voluntary Repatriation and Border Monitoring Monthly Update; 01 January - 31 August 2015, S. 1: www.ecoi.net/file_upload/1930_1442474858_55f907f14.pdf. Zum Vergleich: Zwischen 2002 und 2014 kehrten mehr als 5,8 Millionen Flüchtlinge nach Afghanistan zurück, davon 4,7 Millionen mit Unterstützung des UNHCR. Während jedoch zwischen 2002 und 2008 fast 4,4 Millionen mit Unterstützung des UNHCR zurückkehrten, waren es zwischen 2011 und 2014 insgesamt nur etwas über 200'000. Natta, P.M., Anchoring return: the role of the Solutions Strategy, Forced Migration Review, Mai 2014, S. 12: www.fmreview.org/afghanistan.html.

Pakistan nach Afghanistan deportiert.¹⁰⁸ Noch immer leben geschätzte drei Millionen afghanische Flüchtlinge in Pakistan, wobei nur etwa die Hälfte davon registriert ist. Im Iran lebten Mitte 2015 noch ca. 950'000 registrierte afghanische Flüchtlinge sowie zwischen 1,4 und zwei Millionen nicht Registrierte. Darunter befinden sich viele «zirkuläre» Flüchtlinge – Menschen, die mehrmals zur Flucht gezwungen waren – sowie im Exil geborene Afghaninnen und Afghanen der zweiten oder dritten Generation.¹⁰⁹ Während Pakistan plant, die geschätzten 1,5 Millionen als Flüchtlinge registrierten Afghaninnen und Afghanen bis zum 31. Dezember 2016 nach Afghanistan zurückzuführen und anschliessend alle Afghaninnen und Afghanen im Land als illegale Einwanderer betrachten will, sind sie auch im Iran nicht erwünscht, wo sie sehr benachteiligt sind und kaum über eine Perspektive verfügen.¹¹⁰

Gemäss *Human Rights Watch* schickt der Iran mindestens seit November 2013 Tausende Afghanen zum Kampf nach Syrien. Die iranische Regierung soll afghanischen Flüchtlingen im Gegenzug das Bleiberecht im Iran oder finanzielle Anreize anbieten. Einigen Afghanen soll aber auch mit der Abschiebung gedroht worden sein. Am 2. Mai 2016 verabschiedete das Teheraner Parlament ein Gesetz, wonach im Falle eines Todes die Angehörigen der afghanischen Kämpfer die iranische Staatsbürgerschaft erhalten. Damit bestätigte die iranische Regierung erstmals die Existenz ausländischer Söldner.¹¹¹

Situation der Rückkehrenden. Gemäss UNHCR sehen sich Rückkehrende beim Wiederaufbau einer Lebensgrundlage in Afghanistan mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert. Geschätzte 40 Prozent sind verletzlich und verfügen nur über eine unzureichende Existenzgrundlage sowie einen schlechten Zugang zu Lebensmitteln und Unterkunft. Ausserdem erschwert die prekäre Sicherheitslage die Rückkehr. Gemäss UNHCR verlassen viele Rückkehrende ihre Dörfer innerhalb von zwei Jahren erneut. Sie weichen dann in die Städte aus, insbesondere nach Kabul.¹¹² Bei

¹⁰⁸ UNHCR, Afghanistan: Voluntary Repatriation and Border Monitoring Monthly Update, 01 January–31 July 2016, S. 6:
www.unhcr.af/UploadDocs/DocumentLibrary/July_2016_VolRep_Update_636069486588610000.pdf. 90–95 Prozent der zwischen Januar und Juni 2016 aus dem Iran Deportierten waren männliche Singles, die auf der Suche nach Arbeit oder auf dem Weg nach Europa waren. UNHCR, Afghanistan: Voluntary Repatriation and Border Monitoring Monthly Update, 01 January–30 June 2016, S. 6: www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/june_2016_volrep_update.pdf.

¹⁰⁹ BICC, Warum Afghanistan kein sicheres Herkunftsland ist, 16. Februar 2016, S. 2-3; UNAMA, Population Movement Bulletin, Issue 2, 14. April 2016, S. 2:
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/un_afghanistan_-_population_movement_bulletin_-_issue_2_-_april_2016-final.pdf. Andere Schätzungen gehen von etwa 3 Millionen afghanischer Flüchtlinge im Iran aus. Die Presse, Afghanistan: Die Gründe für den vierten Massenexodus, 19. Februar 2016. Aufgrund der Komplexität der Lage haben Afghanistan, Pakistan und Iran mit Unterstützung des UNHCR 2011 auf der Suche nach nachhaltigen und langfristigen Lösungen die *Solutions Strategy for Afghan Refugee to Support Voluntary Repatriation, Sustainable Reintegration and Assistance for Host Countries (SSAR)* ausgearbeitet. UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 31.

¹¹⁰ BBC News, The reverse exodus of Pakistan's Afghan refugees, 28. August 2016:
www.bbc.com/news/world-asia-37163857; ARD Report München, Millionen Afghanen verzweifeln im Iran – Europa vor dem nächsten Flüchtlingsstrom, 1. Dezember 2015: www.br.de/fernsehen/das-erste/sendungen/report-muenchen/videos-und-manuskripte/afghanen-iran-fluechtlinge-100.html; Pars Today, Afghanistan, Pakistan, Iran und UN beraten über afghanische Flüchtlinge, 24. Juli 2016: http://parstoday.com/de/news/middle_east-i11743-afghanistan_pakistan_iran_und_un_beraten_%C3%BCber_afghanische_fl%C3%BCchtlinge.

¹¹¹ ORF, Iran schickt afghanische Flüchtlinge laut HRW nach Syrien, 29. Januar 2016:
<http://orf.at/stories/2321588/>; Aargauer Zeitung, Über Iran in den Syrien-Krieg – Mehr als 10'000 afghanische Söldner kämpfen an der Front, 3. Mai 2016: www.aargauerzeitung.ch/ausland/ueber-iran-in-den-syrien-krieg-mehr-als-10000-afghanische-soeldner-kaempfen-an-der-front-130243418.

¹¹² UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 31-32; USIP, The Forced Return of Afghan Refugees and Implications for Stability, 13. Januar 2016: www.usip.org/publications/2016/01/13/the-

einer Befragung durch UNHCR hatten etwa 63 Prozent der Rückkehrenden ein sehr tiefes Einkommen und 37 Prozent verdienten weniger als einen US-Dollar (50 Afghanis) pro Tag. Zudem ging es 69 Prozent nach der Rückkehr wirtschaftlich schlechter als im Exilland. Für Rückkehrende sowie IDPs ist es äusserst schwierig, ihren Landbesitz zurückzufordern.¹¹³

Situation der intern Vertriebenen (IDPs). Gemäss UNAMA wurden aufgrund der Konflikte im ersten Halbjahr 2016 157'987 Personen innerhalb Afghanistans neu vertrieben. Die Gesamtzahl der IDPs in Afghanistan betrug Mitte 2016 geschätzte 1,2 Millionen und hat sich in den letzten drei Jahren mehr als verdoppelt.¹¹⁴ Intern Vertriebene gehören zu den verletzlichsten Bevölkerungsgruppen, darunter speziell Frauen, Kinder, Betagte sowie Personen mit einer Behinderung. Viele IDPs befinden sich nach der Vertreibung ausserhalb der Reichweite humanitärer Organisationen. Gemäss Berichten wurden viele IDPs diskriminiert, hatten keinen Zugang zu Schutz und Unterkunft, zu adäquaten Sanitätseinrichtungen und anderen Dienstleistungen und lebten in der ständigen Angst, von illegal bewohntem Land¹¹⁵ vertrieben zu werden. Viele IDPs, insbesondere auch Familien, die von einer Frau geführt werden, hatten Schwierigkeiten, grundlegende Dienstleistungen zu erhalten. Weibliche IDPs berichteten zudem von einem hohen Level häuslicher Gewalt. Die fehlenden Möglichkeiten, am neuen Ort den Lebensunterhalt zu verdienen, führen oft zu einer zweiten Vertreibung. Aufgrund der schlechten sanitären Bedingungen sowie extremen klimatischen Voraussetzungen breiten sich Krankheiten wie Malaria und Hepatitis unter IDPs stärker aus.¹¹⁶ Gemäss Amnesty International setzt die Regierung ihre Politik zur Unterstützung der intern Vertriebenen nicht um, und die Lage der IDPs hat sich massiv verschlechtert, und viele kämpfen täglich ums Überleben.¹¹⁷

Kabul hatte in den letzten Jahren den grössten Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Die Bevölkerungszahl soll inzwischen etwa 3,5 Millionen Menschen umfassen, mit einem Wachstum von 10 Prozent zwischen 2005 bis 2015. Rund 21 Prozent der Bevölkerung Kabuls ist nicht in Kabul geboren. Etwa 40 Prozent der im Rahmen der

forced-return-of-afghan-refugees-and-implications-stability; NZZ, Zehntausende von Afghanen kehren zurück, 19. März 2016; Deutschlandfunk, «Ich kann nicht von einem sicheren Land sprechen», 16. April 2016; Islamic Republic of Afghanistan/UNHCR, Solutions Strategy for Afghan Refugees to Support Voluntary Repatriation, Sustainable Reintegration and Assistance to Host Countries, Portfolio of Projects 2015-2016, ohne Datum (zuletzt abgerufen am 22. September 2016), S. 13: www.unhcr.org/539ab7f79.pdf.

¹¹³ UNAMA, Population Movement Bulletin, Issue 2, 14. April 2016, S. 2; AAN, Afghanistan's Returning Refugees, 29. März 2016, S. 1, 4-5. Siehe auch: UNHCR, Voluntary Repatriation to Afghanistan – 2015 – Key Findings of UNHCR Return Monitoring, 01 January – 31 December 2015, April 2016: <http://www.refworld.org/docid/5722fb954.html>.

¹¹⁴ UNAMA, Midyear Report 2016, Juli 2016, S. 33. Von Neuvertreibungen besonders betroffen waren die Provinz Nangarhar (Kämpfe zwischen den Taliban und dem IS), die Provinzen Helmand, Faryab, Kunduz, Takhar, Badakhshan, Wardak (Kämpfe zwischen den ANDSF und den Taliban) sowie neu auch die Provinzen Baghlan und Uruzgan. Amnesty International (AI), My Children Will Die This Winter, Afghanistan's Broken Promise to the Displaced, 31. Mai 2016, S. 7, 14: www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/.

¹¹⁵ Aufgrund der ungelösten Landprobleme verfügen IDPs nicht mehr über Land oder können dieses nicht zurückfordern und werden daher erneut Opfer von Vertreibung. UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 30.

¹¹⁶ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 28-30; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 26; AI, Amnesty International Report 2015/16, 24. Februar 2016; UK Home Office, Country Information and Guidance: Security and humanitarian situation, Juli 2016, S. 23-25.

¹¹⁷ Die Gründe dafür, dass die Politik nicht umgesetzt wurde, sind einerseits die weit verbreitete Korruption innerhalb des Ministeriums für Flüchtlinge und Repatriierung (MoRR) und andererseits die sich rapide verschlechternde Sicherheitssituation und die fehlenden Ressourcen. AI, My Children Will Die This Winter, 31. Mai 2016, S. 8-9.

Konflikte seit 2002 intern vertriebenen Personen sind in Kabul gestrandet. Einige Schätzungen gehen davon aus, dass inzwischen 70 Prozent der Bevölkerung Kabuls in informellen Siedlungen leben. Die finanzielle Situation und die Beschäftigungsmöglichkeiten in Kabul haben sich in den letzten Jahren rapide verschlechtert.¹¹⁸

Aufnahmekapazität. Gemäss US Department of State bleibt die Aufnahmekapazität für Rückkehrende weiterhin tief. Die afghanische Regierung ist für die Unterstützung verletzlicher Rückkehrender auf die internationale Staatengemeinschaft angewiesen.¹¹⁹ Diese Situation hat sich durch die steigenden Rückkehrzahlen aus Pakistan und Iran 2015 und 2016 noch verschärft.¹²⁰

¹¹⁸ UNHCR, Eligibility Guidelines, 19. April 2016, S. 29-30. Andere gehen von ca. 40'000 Personen in informellen Siedlungen aus: BICC, Warum Afghanistan kein sicheres Herkunftsland ist, 16. Februar 2016, S. 4. Der unabhängige Think Tank Samuel Hall hat sich in einer Studie mit jugendlichen IDPs in Kabul auseinandergesetzt: Samuel Hall, Urban Displaced Youth in Kabul, Part One: Mental Health Matters, 14. Juni 2016: <http://samuelhall.org/urban-displaced-youth-kabul/>.

¹¹⁹ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, 13. April 2016, S. 25.

¹²⁰ IRIN, Afghanistan overwhelmed as refugees return from Pakistan, 13. September 2016: www.irinnews.org/news/2016/09/13/afghanistan-overwhelmed-refugees-return-pakistan.